J. can. P.
702

Jus. Can. 832.

J. Can. P. 702

~~701~~

Versuch

über die Frage:

Ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe, giltig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner katholischen Unterthanen, in gewissen Umständen, auch in Ansehung des Bandes zu trennen?

von

Franz Xaver Neupauer,

der Rechte Doktor,

Lehrer des Kirchenrechts und der Landesgesetze am K. K. Lycäo zu Graz.

Ermahne sie, daß sie den Fürsten und Obrigkeiten unterthänig, und zu allen guten Werken bereit seyen.

H. Paul an den Titus 3. 1.

1785.

Nihil magis pensandum est, quam ne pecorum ritu sequamur antecedentium gregem, pergentes non qua eundum est, sed qua itur. Seneca de vita beat. c. 1.

Man muß sich vor nichts sorgfältiger in Acht nehmen, als daß man nicht, wie das unvernünftige Vieh, dem Trupp der vorausgehenden Heerde blindlings nachfolge, und dahin gehe — nicht wo man hingehen sollte, sondern wohin der Haufen gehet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gewidmet

dem Freunde

der Wahrheit.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung
an
den Leser.

Der Plan dieser Abhandlung war, unter uns gesagt, eigentlich schon vor drey Jahren entworfen. Die Wahrheit, dachte ich, ist ein gemeinschaftliches Gut, zu welchem alle Menschen des Erdbodens ein gleiches und unverjährliches Recht haben: wer wird es mir also verargen können, wenn ich diese edlen Gerechtsame der Menschheit meinerseits wieder geltend mache, und, zum Besten des Staates sowohl als der Re-

ligion, der reinen Wahrheit über einen Punkt nachspüre, über den bisher der größte und interessirteste Theil der Menschen gar nicht nachdenken durfte, der andere aber zwar viel gesagt — viel verketzert, allein, leider! wenig gedacht hat?

So dachte ich vor drey Jahren, setzte mich zum Schreibpult, und schrieb dann eines Schreibens an dem Werkchen. Allein kaum war die erste Skizze davon fertig, kaum hatt' ich diese mit kälterem Blute durchlesen, als mir mein voriger Autorkitzel wieder zu vergehen anfieng. Die traurigen Beispiele frühkluger Männer links und rechts — alle ihre Fußtritte zur Löwengrube hinein, und keiner zurück heraus — schröckten mich von meinem Unternehmen ab, und — welcher armselige Lay hätte es wohl damals noch ungestraft wagen dürfen, seine profanen Hände in das vermeintliche Heilig-

ligthum auszustrecken, und über einen Gegenstand zu schreiben, welchen der Auswuchs der Theologen seit Jahrhunderten als ein Monopolium für sich allein gepachtet zu haben schien — zumal wenn er sich nicht unnöthigerweise die halbe Welt zum Feinde machen wollte?

Ich schwieg also, in Erwartung besserer Zeiten — Itzt aber, da der Saamen wahrer Aufklärung, von der Segenvollen Hand unseres weisen Josephs dahingestreut, unter uns immer mehr und mehr Wachsthum gewinnt; itzt, da besonders sein unvergleichliches Ehepatent vom 16ten Jenner 1783 so eine gewaltige Revolution in den Köpfen unserer Theologen gewirkt; itzt, da, durch das glänzende Beispiel des Kaisers aufgemuntert, auch einige unserer aufgeklärten Bischöfe die Vorurtheile ihrer Schmeichler zu bekämpfen angefangen haben — itzt, glaube ich, unter dem

Fittige dieser mächtigen Gewährsmänner, die Wahrheit sicherlich über alle Dächer hinaus sagen zu können.

Die Wahrheit kann nie schaden! Irre ich aber: so wird mich bei allen Wahrheits-Freunden meine gute Absicht rechtfertigen, mich selbst aber der Gedanke trösten, daß so gar mein Irthum der Menschheit nützlich seyn muß, indem er andere vor den heimlichen Klippen warnen wird, an welchen ich Schifbruch gelitten. Es ist, wie Freund Fontenelle sagt, schon einmal unser Schicksal hienieden, daß wir in keinem Stücke zur Wahrheit hinanklimmen können, bis wir nicht alle möglichen Albernheiten erschöpft, und uns, nach allen durchlaufenen Irgängen, den Weg zum Irthum gleichsam unzugänglich gemacht haben. Es kömmt also nur darauf an, ob Sanchez und Konsorten die Sottisen über den Ehestand bereits al-

le gesagt, oder ob sie noch welche mir zu sagen überlassen haben?

Wem übrigens bei meiner Orthodoxie bang ist, den bitte ich, die verehrungswürdigen Glaubenssätze unserer Kirche von den sogenannten Schulmeinungen ihrer Scholastiker wohl zu unterscheiden; denn nur diese lezteren wollten immer mehr wissen, als Gott geoffenbaret hat, und verschreyen die Ehe, nicht weil es Christus — sondern weil es sie sagten, für unzertrennlich, wovon doch das ganze Alterthum nichts wußte, die Orientalische Kirche noch nichts weis, und worüber selbst das Konzilium von Trient nichts entscheiden wollte.

Meine Abhandlung wird also die Lehre der allgemeinen Kirche, die ich mit kindlicher Ehrfurcht verehre, gar nicht beeinträchtigen, sondern, wenn sie Beifall findet, höchstens wieder einen Theil des alten Schulunraths

abzapfen, von welchem, seit den drey beglückten Regierungsjahren Josephs, bereits ganze Ströme nach Süd und West über die Gränze hinausgeflossen sind.

Doch — wer Lust hat, mag mich auch verketzern; genug, daß ich, in das süsse Bewußtseyn meiner guten Absicht gehüllet, derley unverdiente Bannflüche nicht fürchte — genug, daß bei uns die Zeiten vorüber sind, in denen, wie (wo ich nicht irre) Boileau klagt, die gesunde Vernunft nie katholisch seyn konnte. Indessen, wenn jemand diese Abhandlung widerlegen will: so ersuche ich ihn zum voraus, ja nicht mich, sondern meine Gründe anzugreifen; denn ich lebe gern, und liebe folglich den Frieden. Und nun kein Wort mehr zur Vorerinnerung.

---

§. 1.

Die Ehe ist ein Vertrag, vermöge welches sich zwo Personen verschiedenen Geschlechts wirklich verbindlich machen, miteinander Kinder zu zeugen, und selbe zu erziehen. *) Sie ist die natürliche Pflanzschule der Menschheit — des Staates — der Religion und des Himmels — von Gott im Paradiese eingesetzt — von Jesu Christo geheiliget, und, wie wir Katholiken glauben, zu einem

*) Mart. Posit. de leg. nat. DCXCVII.

Sakramente erhoben — folglich in allem Anbetracht unserer allgemeinen Verehrung und der größten Aufmerksamkeit eines jeden Gesetzgebers würdig.

§. 2.

Der Natur, dem Staate und der Religion ist es daran gelegen, daß das Menschengeschlecht auf Erden erhalten, vermehret, und durch eine zweckmässige Erziehung hier und dort glücklich werde. Diese erhabene Absicht aber kann, durch Beförderung und gute Einrichtung der Ehen, erreicht werden. Es ist also einleuchtend, daß der Ehestand, nach Verschiedenheit des Gesichtspunktes, von den natürlichen, bürgerlichen, und Religionsgesetzen abhänge, und nach diesen bestimmet werden müsse.

§. 3.

§. 3.

Bei Philosophen, Rechtsgelehrten und Politikern aller Zeiten und Nationen ist dies eine ausgemachte Sache. Aber es giebt noch eine andere Menschengattung unter uns, welche, leider! nur gar zu oft die geheiligten Rechte des Schöpfers und Landesfürsten ihrem Privat-Interesse aufgeopfert, und folglich von bürgerlichen Gesetzen in Ehesachen gar nichts hören will.

Doch wunderlich! — ehelose Männer, die, ohne mindester eigenen Erfahrung, den Ehestand blos nur aus den Schriften meist eheloser und neidischer Mönche kannten, waren, seit mehreren Jahrhunderten, ausschliessungsweise unsere Gesetzgeber und Richter in Ehesachen! ! !

Und um sich dieses usurpirten Rechtes ja nicht berauben zu lassen, trieben sie ihre Kühnheit soweit, daß sie sich unterstanden, jeden, er sey auch, wer er wolle, mit dem Bannfluche des Konziliums von Trient *) zu bedrohen, den etwa die Lust anwandeln sollte, die Ehesachen wieder unter die Landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu ziehen.

§. 4.

Wie unrecht aber hiebei diese eingedrungenen Ehestandsrichter daran waren, erhellet

*) Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit. Wer da immer sagt, daß die Ehesachen nicht unter die geistlichen Richter gehören, der sey verflucht. Conc. Trident. sess. 24. c. 12.

hellet schon aus dem sattsam, weil die Väter des Tridentinischen Kirchenraths den Ehestand in diesem Kanon nur unter dem einseitigen Gesichtspunkt, als Sakrament *) betrachtet vor Augen hatten, als wo es dann frei-

*) Man lese den Unterricht über die den 16ten Jenner 1783. in Ehesachen ergangene K. K. Verordnung, die unser aufgeklärter Fürst Erzbischof unter dem 5ten August vorigen Jahrs an seine ganze Geistlichkeit ergehen ließ, wo es im vorlezten Blat also heißt: „Die Ehe muß unter zween Gesichtspunkten betrachtet werden; als ein bürgerlicher Vertrag, und als ein Sakrament. Als ein Sakrament unterstehet sie gänzlich der geistlichen Gerichtsbarkeit, und so hat die Tridentinische Kirchenversammlung gut gesprochen: Anathema den, welcher sagt, daß das Erkenntniß und Urtheil in Ehesachen nicht für geistliche Richter gehöre. Als ein bürger-

freilich ganz unstreitig unter die Pflichten und Rechte der Geistlichkeit gehört, ihre Schäflein in den mannigfaltigen Pflichten des Ehestandes wohl zu unterrichten, die Brautleute zum würdigen Empfang dieses heiligen

gerlicher Vertrag aber gehöret sie zu dem weltlichen Gerichte; und so ist der Landesfürst auch jederzeit befugt, jener Rechte sich anwiederum zu gebrauchen, deren Ausübung durch Freygebigkeit der Vorfahrer an andere übergangen. „ So legt unser würdiger Erzbischof dem Kanon des Konziliums einen ganz andern Sinn bei, als es die Schmeichler der Römischen Kuria, und die Liebhaber der geistlichen Alleinherrschaft je gethan haben; und warum soll ich den Einsichten eines der vornehmsten Kirchenprälaten weniger Glauben beimessen, als der Meinung der andern, deren Wahrheitsliebe dem Patrioten ohnehin aus mehreren Gründen verdächtig ist?

gen Sakraments rechtmässig vorzubereiten, und selbe auch dann während dem Ehestande zur wechselseitigen Liebe — Treue — Geduld — Erhaltung des Hausfriedens — guten Kinderzucht — und überhaupt zur unverbrüchlichen Beobachtung aller geheiligten Pflichten zu ermahnen, aufzumuntern, und mit Liebe und Apostolischer Sanftmuth anzuhalten, zu denen sie sich, am Verbindungstag, vor dem Altar des Allerhöchsten und der ganzen christlichen Gemeinde, mit einem feyerlichen Eidschwure verbindlich gemacht haben.

§. 5.

Aus diesem einseitigen Gesichtspunkte betrachtet, gehört die Ehe, so wie alle übrigen christlichen Heilsmittel, unwidersprechlich unter die Gerichtsbarkeit der Geistlichen, als wel-

che von Gott und den Landesfürsten zu Volks-lehrern — Seelenhirten und Ausspendern der heiligen Geheimnisse bestimmet, und auch Gott und dem Landesfürsten, über ihre redlich geleistete Amtspflicht Rechenschaft zu geben, schuldig sind. Wer nun dieses Recht der Geistlichkeit streitig machen wollte, der sey, nach dem Kanon des Konziliums, gleichwohl anathema.

§. 6.

Daß aber dieser Kanon, wie ihn auch immer die sacra congregatio concil. trident. interpretum in Rom auslegen mag, der guten Sache gar nicht schaden könne, erhellet schon aus dem, weil die Frage über die Gerichtsbarkeit der Ehen offenbar nur einen lautern Disziplinar-Punkt betrift, bei deren

ren Entscheidung die Konzilien, selbst nach der herrschenden Schulmeinung unserer Theologen, nie unfehlbar sind. Und wenn sich also die Väter von Trient auch wirklich im Ernste damit abgegeben hätten, zu entscheiden, daß die äuserlichen Ehestreitigkeiten ausschliessungsweise unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören: so müßten wir mit aller Ehrfurcht von ihrer Meinung hierinfalls abweichen, indem wir ja aus der Geschichte wohl wissen, daß in diesem Kirchenrathe nicht alles der göttliche — sondern so manches auch der päbstliche Geist aus der römischen Brieftasche veranlasset und den Vätern in den Mund gelegt habe.

§. 7.

§. 7.

Ein Landesfürst also, dem das Wohl seiner Unterthanen am Herzen liegt, der die Würde seiner hohen Bestimmung kennt, und das Glück, Millionen beglücken zu können, zu empfinden fähig ist, darf sich, wenn er irgend etwas in seinen Staaten zu verbessern weis, durch derley Disziplinar-Kanones an der Ausübung seiner angebohrnen Rechte um so weniger hindern lassen, je gewisser es ist, daß Christus nicht gekommen sey, um seinen Aposteln ein irrdisches Reich zu stiften, sondern Demuth, Liebe und Gehorsam zu lehren, und daß er folglich, bei Stiftung seiner Kirche und Einsetzung der Sakramente, nichts weniger im Sinne haben konnte, als die wesentlichen Majestätsrechte der Staaten zu kränken.

§. 8.

Um aber hierinnen allen Verdacht einer gehässigen Neuerung völlig von mir abzulehnen, sey es mir erlaubt, einen Text des H. Thomas von Aquin anzuführen, welcher, wie ich hoffe, über unsern Gegenstand einiges Licht verbreiten und die liebe nackte Wahrheit um desto unverdächtiger machen wird. Er schreibt lib. 4. contra gentes cap. 78. im Grundtexte folgendes: „Considerandum est, quod quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agenti: generatio autem humana ad multa ordinatur, etiam ad perpetuitatem Ecclesiæ, quæ in fidelium collectione consistit: unde oportet,

quod hujusmodi generatio a diversis dirigatur: in quantum igitur ordinatur ad bonum naturæ, quod est perpetuitas speciei, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem, & sic dicitur esse naturæ officium: *in quantum vero ordinatur in bonum politicum, subjacet ordinationi legis civilis:* in quantum vero ordinatur ad bonum Ecclesiæ, oportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico. „

§. 9.

Nun gebe Gott Gnade zum Verdeutschen — der H. Thomas sagt also: „ Man merke, „ daß so oft etwas auf verschiedene End- „ zwecke abzielet, es auch verschiedene Trieb- „ federn haben müsse, die es zum Ziele lei- „ ten, weil der Endzweck mit der wirkenden

„ Ur-

„ Ursache allzeit im Verhältniß stehet. Die
„ Zeugung der Menschen (oder Ehe) aber
„ zielet auf mehrere Endzwecke, unter an=
„ dern auch auf die Erhaltung der Kirche,
„ als welche in der Versammlung der Gläu=
„ bigen bestehet. Daher muß die Ehe von
„ verschiedenen Gesetzen bestimmet werden.
„ In so weit sie also auf das Wohl der
„ Natur, das ist auf die Erhaltung des
„ menschlichen Geschlechts abzielet, wird sie
„ von der Natur zu ihrem Endzwecke gelei=
„ tet, welche uns von selbst zum Zeugungs=
„ geschäfte antreibt, und unter diesem Ge=
„ sichtspunkte nennet man die Ehe eine
„ Pflicht der Natur. In so weit sie aber
„ auf das Wohl des Staats abzielet, un=
„ terliegt sie den Verordnungen der bür=

„ gerlichen Gesetzgebung, und in so ferne
„ sie abzielet auf das Wohl der Kirche, muß
„ sie auch nothwendigerweise den Kirchen-
„ gesetzen unterworfen seyn. „

§. 10.

So schwer es nun auch für einen geradehin denkenden deutschen Kopf hält, aus dem verworrenen und elenden Latein des Englischen Lehrers recht klug zu werden: so scheinet mir dieser Text doch überzeugend zu beweisen, daß es mit der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Ehen zu St. Thomas Zeiten noch ganz windig ausgesehen; daß sich dieser heilige Vater vielmehr alle Mühe geben mußte, um irgend einen scheinbaren Vorwand auszufinden, unter welchem sich die Geistlichkeit dieses Vorrecht auf eine gute

Art anmassen könnte — und wenigstens, daß man auch noch im 13ten Jahrhunderte, ohne in den Bann der Theologen zu fallen, ganz frey und dreist, wie es der H. Thomas that, habe behaupten können, daß die Ehe aus einem dreyfachen Gesichtspunkte betrachtet werden könne, und daß ihre Händel, nach Verschiedenheit des Gesichtspunktes, auch nach verschiedenen Gesetzen — nämlich der Natur — des Staats und der Religion bestimmet werden müssen. (§. 2.)

§. 11.

Freilich haben seither die Herren Theologen, besonders die Römischen Kurialisten, das Argument des H. Thomas immer weiter ausgedehnt, den Vorwand des Sakraments immer mehr zu ihrem Vortheil benützet,

nützet, und endlich das Spiel so zu karten gewußt, daß die Natur und die Landesfürsten mit ihren Gerechtsamen auf die Ehesachen zulezt leer durchfielen, und die ganze Gerichtsbarkeit über dieselben der Geistlichkeit allein ausschliessungsweise in Händen blieb. Kein Wunder, daß es dann so bunt in Ehesachen zugieng! Wie viele ganz zwecklose — unnatürliche Ehen zwischen Personen des ungleichsten Alters wurden so blindlings geschlossen! wie mancher feuriger Jüngling wurde an eine eiskalte Sechzigerin — wie manches blühende Mädchen an einen siechen, zum Zeugungsgeschäfte unfähigen Greis — öfters noch auf dem Sterbbette, um die liebe Stolgebühr, mit kaltem Blute hinkopulirt — ohne

Rück-

Rücksicht auf das Gegengeschrey der widerstrebenden Natur — ohne Rücksicht auf den Schaden des Staates, dahin kopulirt! *)

*) Bei den alten Römern durfte aus dieser Ursache ein 60 jähriger Mann keine Frau von 50 heurathen. So war auch die Ehe mit einer Frau von mehr als 50 Jahren und einem Manne von weniger als 60 durch den Kalvisischen Rathschluß für ungleich erklärt. Jedoch war dies Gesetz nur fürs Italienische Klima, wo die Männer mit 60 Jahren selten mehr zeugungsfähig sind. Wie nothwendig wären bei uns solche Verbotsgesetze unnatürlicher Ehen! Ists denn nicht thöricht — ja nach katholischen Grundsätzen gotteslästerlich, einem Weibe, das, nach Frau Sara's Redensart, der Herr bereits verschlossen hat, die folglich, so wenig als Sara, ohne Wunderwerk den Hauptendzweck des Ehestandes erfüllen kann, das Heurathen zu ge-

§. 12.

Und was war dann das Loos derley wider das Natur- und Staatsrecht von der blosen Geistlichkeit einseitig zusammengegebener Eheleute? O traurig — traurig wars. Freudenlos mußten sie, besonders der jüngere Theil — ihr Leben in schändlicher Unfruchtbarkeit durchseufzen, oder schadenfroh dem Tod desjenigen entgegen sehen, dem sie durch den feyerlichsten Eidschwur ihre zärtlichste Liebe und ewige Treue zugesagt hatten;

gestatten? aus derley unnützen Verbindungen eine feyerliche Handlung — ein Sakrament zu machen? heißt das nicht der Natur und der göttlichen Verheissungen spotten? heißts nicht die gesunde Vernunft und das Sakrament mit Füssen treten?

ten; da sie sonst, wenn sie der Bestimmung der Natur und den Wünschen des Staates gemäß eine Heurath getroffen hätten, unter frohen Entzückungen ehelicher Liebe die Absichten Gottes erfüllet, das Vaterland mit einem Duzent nützlicher Bürger, und die Kirche mit eben so viel rechtschaffenen Christen bevölkert, die Menschheit beglückt, und in einer Reihe hoffnungsvoller Kinder und Kindeskinder sich selbst verewiget hätten.

§. 13.

Wie — gehörte es nicht unter die Gerechtsame der Geistlichkeit, die Begriffe ihrer Schäflein überhaupt, besonders aber junger unerfahrner Verlobten, über den Ehestand zu berichtigen? war es nicht ihre Pflicht, solchen Leuten zu sagen, daß der Ehestand kein

blos wirthschaftlicher Vertrag, sondern eine beiderseitige Verbindlichkeit sey, Kinder zu zeugen und zu erziehen, und daß er nur unter diesem Anbetrachte von Christo zum Sakrament erhoben worden? wie vieles Uebel — physisches und moralisches Uebel, hätte durch solchen zweckmäßigen Unterricht von der Geistlichkeit verhindert werden können!

§. 14.

Eben so unnatürlich gieng es auch mit den Anfangs zwar bürgerlichen *) darnach aber kanonischen Ehehindernissen, den römischen Ehedispensen und Konsistorial-Ehe-

tren-

*) Aber dazumal hatten sie auch einen ganz anderen Endzweck.

trennungen, wovon die Beispiele zu häufig und zu gehässig sind, als daß ich sie hier anführen sollte. Was waren denn die Hindernisse der geistlichen Anverwandschaft aus der Taufe und Firmung — die der so genannten öffentlichen Ehrbarkeit — und selbst der Blutsfreund- und Anverwandschaft in entfernteren Graden anders, als ein unerträgliches Joch, und ein schleichendes, aber zugleich sehr sicheres Mittel, die Ehe zu erschweren, und so das Wohl der Staaten zu untergraben? Selbst die Väter des Konziliums von Trient gestehen es sess. 24. cap. 2. aufrichtig, daß die Zahl der Ehehindernisse übertrieben gewesen, und zu mancherley Irrungen Anlaß gegeben habe; wie sie denn auch wirklich

die

die Zahl der verbotenen Grade um ein namhaftes mässigten, und vermuthlich noch mehr würden gemässiget haben, wenn sie auf das Wohl der Staaten mehr Rücksicht getragen und sich nicht unglücklicher Weise in der traurigen Nothwendigkeit befunden hätten, mit den Finanzen der römischen Kuria alle Kollision so viel möglich zu vermeiden.

§. 15.

Und die Dispensen — die häufigen Dispensen, was waren sie wohl sonst, als Leimruthen, um das Geld auswärtiger Gläubigen nach Rom zu bekommen? Waren die geistlichen Ehehindernisse im Rechte der Natur — des Staates und einer guten Kirchenpolizey gegründet: warum denn hernach einen jeden dispensiren, der da nur von Süd

oder Nord kam, und zahlen konnte? Der Tridentinische Kirchenrath sagte ja in der 24. Sitzung c. 5. *) ausdrücklich: „ man soll bei Ehen gar nie oder doch selten dispensiren; und dies nur aus wichtigen Ursachen, und unentgeltlich: „ Warum hat man denn hernach im Gegensatze so oft aus nichtigen, oder gar keinen Ursachen, und, besonders von Rom aus, fast nie, auser gegen baare Bezahlung, dispensirt? oder warum haben unsere innländische Bischöfe, auch in den entfernteren Graden, nur bei den Partheyen, wo nichts zu haben war, dispensiren

*) In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa & gratis concedatur.

siren dürfen, da hingegen bei den reicheren der Prozeß allzeit unmittelbar an die römische Datarie gezogen wurde?

§. 16.

Aber so giengs nun — und würde noch so gehen, wenn nicht Josephs alles umfassendes Herrscherauge den kostspieligen Mißbrauch eingesehen — wenn er sich nicht berufen gefühlet hätte, demselben mit unnachahmlicher Klugheit und Beispiellosem Muthe zu steuern. Heil ihm — dem grossen — dreymal grossen Joseph! Zum Weltenreformator geboren, sah er lange die Unwissenheit — den Aberglauben — die kirchlich und politischen Mißbräuche für das an, was sie in der That waren — für Blutsäuger der Menschheit! Wie tausendjährige Eichen stan-

den sie da, stürmetrotzend, und beschädigten mit ihrem verheerenden Schatten ringsumher den besten Theil Europens. Joseph sah es — seufzte über das Elend der geschändeten Menschheit — und, nach tief durchdachtem Plane, setzte er die Axt an die Wurzel des schädlichen Baums. Da welken sie nun allesamt — da verdorren ihre verheerenden Aeste, einer nach dem andern, und heller, befruchtender Sonnenschein erquickt nun die gesegneten Staaten Oesterreichs. Sie blühen — nein, sie blühen nicht, sondern sie reifen schon dankbar der grossen Erwartung Josephs entgegen. Bald wird sein Ruhmvolles Beispiel auch unsere noch schlummernde Nachbarn zur Nachfolge wecken, und Joseph hat dann den süssen

sen

sen — beruhigenden Nachklang, Europa beglückt, und die Rechte der beleidigten Menschheit gerettet zu haben.

§. 17.

Das ist, Gott Lob! nun größtentheils vollbracht — die überflüssigen Ehehindernisse sind abgeschaft, die Ehen erleichtert, ihre Streitigkeiten unter die Landesfürstliche Gerichtsbarkeit zurückgebracht, die Kanäle, wodurch so vieles Kaisergeld ins unersättliche Ausland floß, verstopfet — Aber welch eine Herkules-Arbeit ist noch übrig, um den Ehestand von allen Schlacken zu reinigen, mit welchen er, seit der lezteren Hälfte unserer christlichen Zeitrechnung, von ehelosen Kurialisten und Scholastikern gleichsam inkru-

frustiret ward! Daß doch alles, was durch die Hände dieser Herren gieng, so sehr das Gepräge ihrer menschlichen Schwachheit an sich hat! daß sie doch von allem mehr wissen wollten, als uns Gott der Herr davon wissen lassen wollte!

§. 18.

Der Ehestand — den alle Nationen des Erdbodens, zu allen Zeiten — den das Gesetz Mosis — den das Evangelium — den die ganze alte Kirche, in gewissen höchst wichtigen Umständen, für auflösbar gehalten, und den die rechtgläubige griechischkatholische Kirche noch heut zu Tag für auflösbar hält, ward durch einen unglücklichen Einfall einiger Kanonisten dazu gebraucht, die geistliche Verbindung des Bischofs mit

seiner Kirche *) damit zu vergleichen. Diese Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche war aber, nach den alten Satzungen, ganz unzertrennlich: also mußte auch der Ehestand, nach einer unerhörten Folgerungsart, unauflösbar werden! Doch — Vater Joseph allein ist im Stande, diesem süssen Joche, diesem geheiligten Bündnisse jene ursprüngliche Ein-

*) Innocentius III. Cap. Corp. de translatione Episcop. sagt: „Das geistliche Band, wodurch ein Bischof an seine Kirche gebunden wird, sey viel stärker, als das fleischliche, wodurch ein Mann an sein Weib verknüpfet ist.„ Nun aber ist das geistliche Band der Bischöfe, nach der dermaligen Kirchendisziplin so schwach — so auflösbar, daß man, wenigstens hier Landes, schon seit geraumer Zeit keinen Seggauer Bischof zu Seggau hat sterben gesehen.

Einfalt und Liebenswürdigkeit wieder zu verschaffen, in welcher es aus der Hand des Schöpfers im Paradiese gekommen ist.

§. 19.

Hier will ich mir zum voraus alle schiefe Auslegungen feyerlichst verbeten haben. Ich bin kein Freund von muthwilligen Ehetrennungen — nein, diese süssen Bande sind mir zu heilig, als daß ich nicht jedem Ehepaar auf Gottes Erdboden ewige Liebe, ewige Zärtlichkeit, ewige Treue wünschen, oder auf ihre Auflösung, auser im Falle äuserst dringender Ursachen, nur von Ferne antragen sollte. Es ist also meine Absicht gar nicht, die guten — ihrem erhabenen Endzwecke entsprechenden Ehen, wegen jeder Kleinigkeit — wegen jedes vorübergehen-

den Verdrußes, zu trennen, und so eine Gattung gesetzloser Vermischung einzuführen. Dies widerräth die Natur — der Nutzen des Staats und der Religion, welcher ich aufrichtig zugethan bin. Lasset uns also zur allgemeinen Regel annehmen, daß der Ehestand eine unzertrennliche Verbindung seyn sollte.

§. 20.

Allein, jede Regel hat ja ihre Ausnahme. — Wenn es also die Natur, das Wohl des Staates und der Religion fordern, daß irgend eine einzelne unglückliche — ihrem Endzwecke schnurgerade widersprechende Ehe, vorausgesetzt, daß bei ihr alle möglichen Vermittelungswege fruchtlos abgelaufen, getrennet werden sollte — wenn aus der Tren-

nung

nung Gutes, aus der Nichttrennung aber ewiger Zank, unversöhnlicher Haß, Mordsucht, zeitlich und ewiges Unglück für die Verehelichten, und mancherley andere Uebel für die Natur, den Staat und die Religion folgen: wer wird es mir verargen, daß ich mich, als Mensch und Christ, der menschlichen — der christlichen Freyheit annehme — daß ich den Ehestand den Machtsprüchen eheloser Hagestolze nicht aufgeopfert wissen, und dies süsse Band, das Gott der Menschheit zum Segen gab, ihr nicht zum Fluche — nicht zum unerträglichen Joche werden lassen will?

§. 21.

Doch keine Deklamationen! wir wollen genauer auf den Grund der Sache sehen,

wollen die Ehe, vermöge ihres dreyfachen Gesichtspunktes, nach den natürlichen — bürgerlichen und Religions-Grundsätzen betrachten, und in jedem Gesichtspunkte zeigen, daß sie in gewissen höchst wichtigen Umständen, auch in Ansehung des Bandes, getrennet werden könne. Um uns aber, durch Vermischung der Ideen, um desto weniger irren zu können, wollen wir hiebey folgende Ordnung beobachten. Erstlich, zeige ich die Auflösbarkeit der Ehe, auser dem Staate, bei Leuten, die nach der blosen natürlichen Religion leben. Sodann beweise ich, daß eben diese Leute, da sie, der allgemeinen Sicherheit halber, in den Staat getreten sind, ihr natürliches Recht, die Ehen zu trennen, an den Landesfürsten übertragen haben. Hernach

nach endlich, daß der Landesfürst auch damals, da er mit seinen Unterthanen die christliche Religion angenommen hat, das Recht, die Ehen seiner Unterthanen in gewissen Fällen zu trennen, nicht habe verlieren können. Beweise ich diese Sätze, so werden mir unbefangene Leser wohl Recht geben.

§. 22.

Die Ehe ist eine Gesellschaft — die Rechte und Pflichten der Gesellschaft müssen aus ihrem Endzwecke hergeholet werden. Der Endzweck der ehelichen Gesellschaft ist die Zeugung und Erziehung der Kinder. Wenn sich also zwo Personen verschiedenen Geschlechts miteinander verbindlich gemacht haben, Kinder zu zeugen, und selbe gemeinschaftlich zu erziehen: so müssen sie unstreitig, in

solange sie diesen ihren vorgesetzten Endzweck erreichen können, ihrem Vertrage nachleben — es ist ihre Pflicht, Kinder zu zeugen und zu erziehen, folglich auch ihre Pflicht, in steter Treue beständig beisammen zu bleiben. Allein der Endzweck der Ehe, nämlich die Zeugung und Erziehung der Kinder, ist ja zwischen den nämlichen Personen nicht ewig. Wie also, wenn zwo derley zur Zeugung und Erziehung der Kinder miteinander verbundene Personen gar keine Kinder zeugten; oder, wenn die gezeugten bereits erzogen und versorgt, und, zum Beispiele, von Seite der älteren, siechen Mutter keine mehr zu hoffen wären — was sollte wohl in diesem Falle den jüngern vollblütigen Mann, der vielleicht noch ein Dutzent wackerer Menschensöhne in

sei-

seinen Lenden trägt, was soll ihn hindern, seine unfruchtbare Gattin mit brüderlicher Liebe zu versorgen, und sodann sein übriges Zeugungstalent bei einer jüngern Gattin zweckmässig auf Wucher anzulegen?

§. 23.

Oder, soll er wohl das, was ihm der Schöpfer, gewis nicht umsonst, ins Herz schrieb, soll er jenes überlaute Naturgesetz: „wachset und vermehret euch„ an sich verläugnen? Soll er den edlen Saamen der Menschheit, bei einer Alters oder Krankheits halber notorisch unfruchtbaren Sara, so ganz wider die Absichten Gottes, entweder bei sich unnütz verwelken und zum Gift für seine Gesundheit und Leben werden lassen, oder, nach der vernunftlosen Lehre unserer

Mönchsmoral, eben so zweckwidrig an sie verschwenden? da ihn auf der andern Seite eine jüngere fruchtbare Agar — und noch mehr sein eigenes Herz und Naturtrieb, einladen, mit ehelicher Absicht einen Ismael zu zeugen, und vielleicht den Grund zu einem zahlreichen Volke zu legen? Sara's Betragen und Vater Abrahams Benehmen, so, wie sie uns die Bibel erzählet, beweiset offenbar, daß man im Stande der ersten unverdorbenen Natur wirklich so — ganz so gedacht habe, als ich es behaupte, und daß selbst der allweise Schöpfer, der doch alle Schritte seines auserwählten Abrahams sorgfältigst geleitet hat, an dieser Denkungsart kein Mißfallen bezeiget habe.

§. 24.

Ich kann mich nicht enthalten, einen Theil des sechzehnten Hauptstücks aus dem ersten Buche Mosis, wo diese Geschichte so naif und ungeschminkt vorgetragen wird, hier anzuführen; denn ich fürchte, einige meiner lieben Leser möchten sonst die Citation nicht nachschlagen, und so nicht wenig dabei verlieren. Der Schrifttext lautet folgendermassen: „Sara, Abrahams Weib, gebar ihm nichts. Sie hatte aber eine Aegyptische Magd, die hieß Agar. Und sie sprach zu Abraham: siehe der Herr hat mich verschlossen, daß ich nicht gebären kann; lieber lege dich zu meiner Magd; vielleicht kann ich doch aus ihr Kinder bekommen. Abraham gehorchte der Stimme Sara. Da nahm

Sara, Abrahams Weib, ihre Aegyptische Magd Agar, und gab sie ihrem Manne Abraham zum Weibe, nachdem sie zehen Jahre im Lande Kanaan gewohnt hatten. Und dieser legte sich zu ihr (Agar) und sie ward schwanger ꝛc. O die gutherzige — allerliebste Mutter Sara! wie sie, als eine unverdorbene Tochter der Natur, frey von allen gekünstelten Vorurtheilen, so vortreflich philosophirt! wie sie, überzeugt, daß Gott nichts — folglich auch den Saamen Abrahams nicht umsonst gemacht habe, ihre eigene Neigung dieser Ueberzeugung aufopfert, ihrer jüngeren Magd Agar ihre Rechte selbst abtritt, und sie ihm so frey und gutwillig zum Weibe hingiebt!

§. 25.

Um uns aber in den Stand der ersten angebohrnen Freyheit, da die Menschen ohne Licht der Offenbarung und ohne bürgerlicher Verbindung, nach der blosen Vernunft, leben, recht hineinzudenken, und die Rechte des unabhängigen Menschen über die Trennbarkeit des Ehebandes noch genauer auszuspähen, lasset uns den Fall annehmen: Z. B. Auf den Trümmern eines gescheiterten Kompagnieschiffes treibt ein junger Mann an die Küste irgend eines unbewohnten Eilands. Aus allen Gefährten seiner unglücklichen Reise findet er ein einziges Mädchen von 6 Jahren am Ufer, und nun rettet er selbst noch eine Negerin von 40 Jahren, die da eben, ganz kraftlos, ohne seine Hilfe ein

Raub

Raub der Wogen geworden seyn würde. Die Geretteten erholen sich nach und nach von ihrem ausgestandenen Schrecken; die Insel liegt unter dem glücklichsten Himmelsstrich, ist groß, von Natur aus fruchtbar. Unsere neuen Kolonisten laben sich an den schmackhaften Früchten, welche sie im Ueberflusse hervorbringt. Kaum sind die Bedürfnisse des Magens gestillt, als sich schon die des sechsten Sinnes zu regen anfangen: Der junge Insulaner sieht die Negerin; er fühlt den unwiderstehlichen Zeugungstrieb, fühlt, daß er von der Vorsehung dazu bestimmt sey, dies unbewohnte Eiland mit glücklichen Menschenkindern zu bevölkern.

§. 26.

§. 26.

Er heurathet sie also, das heißt: sie errichten den Vertrag, miteinander Kinder zu zeugen und selbe zu erziehen. Er liebet sie, als seine von Gott bestimmte Gehilfin, und sie liebet ihn doppelt, als ihren Lebensretter und Gatten. Wonnevoll fliessen ihnen die Jahre unter dem beständigen Wechsel von Arbeit und ehelichen Umarmungen. Das kleine mitgerettete Mädchen behandeln sie als ihr liebes Pflegkind; es nimmt an den Freuden seiner zärtlichen Nährältern den wärmsten Antheil; in beneidenswürdiger Unschuld genießt es sein Daseyn, und reifet seiner künftigen Bestimmung entgegen.

§. 27.

Die Negerin wird indessen Mutter — wird in den ersten zehn Jahren ihres glücklichen Ehestands fünfmal Mutter. Itzt schien die Freude unseres Ehepaars den höchsten Grad erreichet zu haben; allein die Trauer folget ihr, wie dem Lichte der Schatten, auf dem Fusse nach. Die Hoffnungsvollen Unterpfänder ihrer ehelichen Liebe werden krank — sterben, wie junges Gras von der Sichel abgemäht, nach einander dahin. Der Schmerz der unglücklichen Aeltern ist unbeschreiblich; und was ihn von Seite des Vaters noch mehr vergrössert, ist, daß die Mutter das funfzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, folglich in einem Alter ist, wo bekanntermassen selten mehr Erben zu

er=

erwarten sind. So scheitern die Projekte der Menschen, oft wenn sie ihrem Ziele am nächsten zu seyn scheinen.

§. 28.

Wer wird mir nun dereinst, wenn meine dermalige ältere — unfruchtbare Gattin längst verstorben seyn wird, wenn ich, von Alter und Krankheit entkräftet, meine armselige Hütte nicht mehr verlassen kann, wer wird mir dann die zu meinem Lebensunterhalt unentbehrlichen Früchte sammeln? wer mich warten? wer mir Trost zusprechen? wer, wenn ich dereinst auch entschlafe, die Augen schließen? So philosophirte itzt der trostlose Insulaner. Er liebte zwar seine Negerin noch immer; das süsse Andenken, daß sie ihm Kinder geboren habe, erfüllet

sein Herz mit Ehrfurcht gegen sie; aber der Gedanke, daß sie ihm keine mehr gebären werde, ist ihm unausstehlich.

§. 29.

So marterte er sich Jahre lang mit Ideen. Das gerettete Mädchen vollendete indessen ihr achtzehntes Lebensjahr — Schlank, wie eine wohlgewachsene Fichte, und schön, wie Mutter Eva am Schöpfungstage, durchstrich sie die Labyrinthenähnlichen Gebüsche des Eilandes. So sehr sie auch sonst gewohnt war, ihr Herz durch die Aufmerksamkeit auf die Schönheiten der Natur zu sättigen, so blieb itzt doch manchmal eine gewisse Leere in demselben zurück, die weder der Gesang der Nachtigallen, noch die Majestät der untergehenden Sonne gänzlich auszufül-

füllen konnte. Sie schmachtete — sie seufzete — mit einem Worte: es meldeten sich gewisse Bedürfnisse bei ihr, deren Befriedigung von ihrer eigenen Person gar nicht abhieng.

§. 30.

Die Veränderung, welche seit einiger Zeit in ihr vorgieng, war zu auffallend, als daß sie von den beiden unglücklichen Eheleuten nicht hätte bemerket werden sollen. Doch war das Mitleid von Seite des Mannes weit grösser, als von jener der Negerin. Er, dessen sympathetisches Herz selbst an den nämlichen Wunden krank war, wußte nur gar zu wohl, wie grausam sich die beleidigte Natur an denjenigen zu rächen pflegt, die sich wider ihre ewigen Gesetze sträuben —

er wußte, daß nur er allein im Stande sey, ihren beiderseitigen Bedürfnissen abzuhelfen. Allein seine ältere Verbindung! — Aber was Verbindung? Er hat sich, bei Antretung des natürlichen Ehestandes, gegen die Negerin verbindlich gemacht, mit ihr Kinder zu zeugen und selbe zu erziehen; diesen Endzweck läßt ihn die Natur nun nicht mehr mit der nämlichen Person erreichen, indem die gezeugten Kinder gestorben und keine künftigen mehr zu hoffen sind. Also hat ja die Natur selbst seine vorige Verbindung aufgelöst; die Natur selbst hat ja das Trennungsurtheil seines vorigen Ehebandes, durch den Tod der Kinder und die augenscheinliche Unfruchtbarkeit der Gattin, überlaut gesprochen. Oder kann es wohl irgend

eine giltige Verbindung ohne Endzweck — eine giltige Verbindlichkeit zum Unmöglichen geben?

§. 31.

Ich mache z. B. *) mit einem jungen Menschen den Vertrag, daß er mich Lebenslang täglich frisieren soll. Er thut es durch mehrere Jahre; allein, wenn mir im 50ten die Haare ausgehen — wenn keine mehr nachwachsen — auch keine Hoffnung da ist, daß künftig je welche nachwachsen werden — wie? sollte denn der Friseur hernach noch länger gebunden seyn, mich zu frisieren?

 wä-

*) Ich weis: diese Vergleichung ist niedrig, aber ihre Richtigkeit wird bei unbefangenen Wahrheits-Freunden hoffentlich dasjenige ersetzen, was ihr Geschmack sonst dabei verlieren möchte.

wäre es für mich, den die Natur selbst zum künftigen Kahlkopfe bestimmt hätte, nicht äusserst ungereimt, von dem Manne, der mir so lange gute Dienste leistete, zu fordern, daß er sein noch thätiges Friseurtalent bei mir vergraben, und seine übrigen Tage im unnatürlichen Müssiggange zubringen sollte? hat ihn nicht die Natur, sobald sie mir das Haar nahm, von seiner vorigen Verbindlichkeit gegen mich losgezählt, und ihm das Recht gegeben, seine Geschicklichkeit irgend an einem andern Liebhaber zweckmässiger an den Tag zu legen?

§. 32.

So unmöglich es aber in diesem Falle dem Friseur ist, einen kahlen Kopf zu frisieren: eben so unmöglich ist es unserm rü-

stigen Insulaner, mit seiner etlich und funfzigjährigen Negerin noch Kinder zu zeugen, oder die bereits verstorbenen zu erziehen. Und gleichwie also jener berechtiget ist, seinen kahlgewordenen Herrn zu verlassen, und sein Brod bei einem andern zu suchen: so hat auch unser Insulaner, und mit ihm jeder andere Mensch auf Gottes Erdboden, im angenommenen Falle, von Natur aus das vollkommene Recht, den ehelichen Vertrag mit seiner unfruchtbar gewordenen Gattin zu trennen, sich, mit vorausbedungener ewiger Versorgung, mit ihr auf brüderlichen Fuß zu setzen, und seine noch übrige Zeugungsfähigkeit an einer jüngern Gattin zweckmässiger zu versuchen.

§. 33.

Oder, wer wird wohl unsern einsamen Insulaner, vorausgesetzt, daß er, auf seinem unbevölkerten Eilande, ohne Licht der Offenbarung — ohne bürgerliche Verbindung, nach der blosen Vernunft und natürlichen Religion lebt, wer wird ihn einer Sünde wider die Natur und Vernunft beschuldigen, wenn er, in erwähnten Umständen, sich des vor Liebe dahinschmachtenden Mädchens — sich seiner selbst erbarmet, und nun, da ihm die sonst so süsse Erfüllung des vorigen Ehevertrags unmöglich geworden, mit dem Mädchen einen neuen eingehet? Muß nicht die unfruchtbare Negerin selbst, wenn sie anders die Stimme der Vernunft von einer unzeitigen Eifersucht nicht gänzlich unter-

drücken läßt, so wie die gutherzige Sara philosophiren? „Sieh', der Herr hat mich verschlossen, daß ich nicht mehr gebären kann; lieber geh also zu meiner jüngern Gespielin; vielleicht kann ich doch aus ihr Kinder bekommen.„

§. 34.

Ist es denn nicht die Pflicht jedes rechtschaffenen Menschen, die Talente, welche er vom Schöpfer ja gewiß nicht zum Vergraben erhalten hat, mit Wucher zu vermehren? Fordert Gott nicht von jedem, dem er fünf gegeben, zehen? von jedem, dem er zwey gab, vier? (Matth. 25.) Und wenn also ein Mann von fünf Talenten bei seiner ersten Gattin erst zwey oder drey mit Nutzen verwendet hat — die übrigen aber,

wegen ihrer zu frühzeitigen Unfruchtbarkeit, bei ihr nicht mehr verwenden kann: was soll ihn dann, besonders, wenn die Kinder gestorben, oder bereits erzogen — folglich der ganze Endzweck der ersten Ehe erfüllet wäre — was soll ihn abhalten, die zwey oder drey noch übrigen Talente irgend bei einer andern Gattin auf Zinsen anzulegen? Wäre es nicht wahrer, vorsetzlicher Todschlag, wenn er es nicht thäte? Ist es nicht einerley, wirklich lebende Menschen zu morden, oder dem im Saamen verborgenen, vom Schöpfer zum Leben bestimmten Embrio die Belebung zu versagen? Ists nicht gleich schlimm, Böses thun, oder das schuldige Gute unterlassen? Hat es nicht gleich schlimme Folgen für den Ackersmann, ob er die be-

bereits wachsenden Feldfrüchte vor ihrer Zeitigung abmähet, oder das Säen auf fruchtbaren Grund, zu dem er Berufsmässig verbunden ist, muthwilliger Weise unterläßt?

§. 35.

Das wäre nun aber erst von einer einzigen Trennungsursache zu verstehen, wenn nämlich die Ehe entweder Kinderlos — oder die Kinder bereits verstorben, oder erzogen und von einer oder der andern Seite keine mehr zu hoffen wären. Allein, wie? wenn erst mehrere und noch wichtigere Ursachen zusammenwirken? wenn das Weib eine wahre Xantippe, eine ausgelassene Ehebrecherin — der Mann ein liebloser Weibertyran, ein gewohnter Ehebrecher ist — wenn aus der Fortsetzung solch' einer unglücklichen Ehe

un=

unversöhnlicher Haß, ewiger Zank, täglich unvermeidliche Schlägereyen, Mordsucht, Giftmischerey und alles erdenkliche Böse folget — wenn dabei alle gütliche Ausgleichungs-Mittel fruchtlos wären, den Gegentheil noch zu grösserer Rache reizten; wenn ein Gatte muthwilliger Weise davonläuft, seinen Aufenthalt durch längere Zeit verheimlichet, und keine Hoffnung seiner Zurückkunft vorhanden ist — oder an einer unheilbaren, langwierigen, ansteckenden Krankheit dahinsiechet — soll der andere, gesunde — unschuldige Theil, in solchen Umständen, wohl verbunden seyn, einen ewigen Sklaven des gegenseitigen Muthwillens abzugeben? — soll er verbunden seyn, in der beständigen — augenscheinlichen Todesgefahr, die er doch,

nach

nach dem Naturgesetze, von sich abzuwenden verpflichtet ist, auszuharren? soll ein erhitzter Jüngling — soll eine von Fleisch und Blut zusammengesetzte junge Gattin verbunden seyn, mit dem ewig kränkelnden, zur ehelichen Beiwohnung unfähigen Gegentheile zugleich unfruchtbar dahin zu welken?

§. 36.

Nein! — in diesen und dergleichen Umständen (und derley Umstände sind leider nur gar zu oft wirklich) hat der unschuldige Theil, nach den Gesetzen der Natur, ganz unstreitig das Recht — ja so gar die Pflicht, die ohnehin zwecklose, folglich von Natur ungiltige, Ehe zu trennen, und sich anderweitig in eine glücklichere Verbindung einzulassen. Oder wie wäre ihm wohl mit ei-

ner bloßen Trennung vom Tisch und Bette *), wie sie unsere Herrn Theologen in die-

*) Um meine Leser in den Stand zu setzen, sich von dem Verfahren unserer Konsistorien in derley Betttrennungsfällen einen Begrif zu machen, will ich ein einziges Beispiel anführen, wovon ich die Data des Orts, der Zeit, und Personen, um niemand zu beleidigen, in petto behalte. Ein unschuldiges, recht mörderisch durchprügeltes Weib von den besten Jahren klagt und überzeugt ihren nichtswürdigen Mann des öfteren Ehebruches und des angedroheten und nur durch herbeigelaufne Nachbarn verhinderten Todschlages. Da sollte nun freilich wohl, nach den eigenen Grundsätzen der Herrn Konsistorialräthe, auf die Trennung vom Tisch und Bette gesprochen werden. Es ward auch gesprochen. Das arme Weib glaubt sich nun durch die bloße Absonderung von ihrem tyrannischen Ehemann glücklich; allein nun kömmt die-

diesen Fällen zulassen, geholfen? Wird denn, durch eine solche Betttrennung, die in der Na-

---

dieser, auf Anstiften der Hochwürdigen Friedensstifter, auf Knieen, die Arme, wie ein bußfertiger Kapuziner - Novitz, weit ausgespannt vor ihre Thürschwelle gekrochen; um, auf Unkosten ihres zugebrachten Vermögens, seine ausschweifende Lebensart desto bequemer fortsetzen zu können, bittet er sie itzt mit verstellter Reue, durch das Blut Christi, um Vergebung und fernere Beiwohnung. Die geistlich- und weltlichen Beisitzer versäumen indessen nicht, ihr, in gleicher Absicht, aus allen Kräften zuzureden; sie stellen ihr Hölle und Himmel, Tod und Gericht vor Augen. Allein ihr blaugeklopfter Rücken — ihre halbeingebrochene Rippen — ihre kürzlich ausgestandene Todesgefahr machen sie gegen alles unerbittlich. Nun erheben sich also zween der ersten Konsistorialräthe gravitätisch von ihren Sitzen — sie werfen sich vor dem

Natur gegründete Absicht des ehelichen Vertrages, nämlich die Zeugung und Zucht der Kin-

dem armen Weibe auf ihre Knie — sie bitten — flehen — beschwören sie, versprechen alsogleich, der eine nach Maria H.... der andere auf Maria T.... Messe lesen zu gehen, und prophezeihen mit Gotteslästerischer Dreistigkeit, daß Maria ihr entweder eine glücklichere Ehe, oder den baldigen Tod, gewähren würde. Das arme Geschöpf, durch das schöne Wortgeräusch dieser geistlichen Herren getäuscht, vergißt nun auf einmal Rücken und Rippen, Tod und die Ehebrüche — voll Vertrauen auf die versprochenen Mirakel, willigt sie in alles — im andächtigen Taumel stürzt sie hin zu ihrem knieenden Ehebrecher _ hebt ihn vom Boden, und in entzückenden Träumen von künftiger Glückseligkeit wandelt sie nun Hand in Hand mit ihm ihrer Heimath zu. Allein, kaum sind sie, nach eingenommener Mahlzeit, auser

Kinder, erreicht? Ich fordere hier mit Zuversicht alle vernünftige Adams-Kinder auf, ob eine bloße Betttrennung nicht vielmehr schnurgerade dem geheiligten Endzwecke des Ehestandes widerstrebe? Widerstrebt sie aber dem

---

außer der Stadt auf freyem Felde, so ist auch die Bekehrung des Mannes verraucht; die versprochenen Mirakel bleiben aus, und sie muß es, schon unterwegs und hernach wohl noch tausendmal, mit blauem Buckel entgelten, daß sie sich unterstanden hatte, ihren Mann zu verklagen. Und nun — im Vorbeigehen — war das ein Gericht? hieß das nicht mit der andern Hand die Gerechtigkeit wieder genommen, die man dem guten Weibe mit der einen, dem Schein nach, gegeben hatte? oder, welches einfältige Landweib hätte wohl Muth genug, den zudringlichen Bitten ihrer eigenen Richter zu widerstehen?

dem Endzwecke, so widerstrebt sie offenbar der Natur — den anbetenswürdigen Absichten des Schöpfers — ist folglich, damit ich mich des glimpflichsten Ausdruckes bediene, eine unnatürliche Menschenerfindung. *) O wie viele rüstige Männer, die, bei einer andern bessern Gattin, in beneidenswürdiger Glückseligkeit die Welt — den Staat — und den Himmel mit einem Dutzent gutgezogener Kinder bevölkert hätten, sind itzt wirklich ein trauriges Opfer dieser — Menschen-

schen-

*) Die Rede ist hier nur von den ewigen Betttrennungen: denn daß man sich, in gewissen Umständen, auf eine kurze Zeit vom Ehebette absondern könne, um desto sicherer an der baldigen Wiederversöhnung zu arbeiten, ist keinem Zweifel unterworfen.

schenerfindung! wie viele vollblütige junge Evens-Töchter seufzen wirklich, unter dem unerträglichen Joche dieser verderblichen Theologengrille, in einem gewaltsamen Mittelstande von Ehe und Ehelosigkeit, und müssen, wie vormals die unglückliche Jephte's Tochter im einsamen Bette — unfruchtbar, ihre unwillkürliche Jungfrauschaft beweinen!

§. 37.

Alle Nationen des Erdbodens, so lange sie in ihrem ersten ursprünglichen Naturstande lebten, haben die Ehen, in gewissen, höchst wichtigen Umständen, wirklich auch in Ansehung des Bandes getrennet, folglich für trennbar angesehen; und auch selbst unsere eigenen Herren Theologen, wenn sie anders

gerecht folgern und den polemischen *) Degen wider die Heiden — Juden — und Mahomedaner nicht bei der Spitze fassen wollen, müssen gestehen, daß die Ehen — vollbracht oder unvollbracht — nach den Regeln der gesunden Vernunft und den Naturgesetzen betrachtet, in manchen wichtigen Fällen, auch dem Bande nach aufgelößt werden können. Denn sie selbst trennen ja die giltig geschlossenen und vollbrachten Ehen der Ungläu-

*) Nichts wünschte ich sehnlicher, als daß die Polemik, welche, seit ihrer Einführung, so viel Unheil in der Kirche und dem Staate angezettelt hat, aus dem System der theologischen Wissenschaften gänzlich ausgemerzt würde; und jeder, der es weis, wie unrecht das Dogmatisiren bei erhitzten Gemüthern angebracht ist, muß mir hierinnen beistimmen.

gläubigen, wenn ein Gatte zur katholischen Religion übergeht, und der andre ohne Schmach des Schöpfers ihm nicht mehr beiwohnen will, und erlauben in solchen Fällen dem bekehrten Theile, den verstockten Gatten zu verlassen, und nach Willkür zu einer neuen Ehe zu schreiten. — Freilich wohl ein sehr ergiebiges Mittel, misvergnügte jüdische Eheleute zu Proselyten unserer Kirche zu machen.

§. 38.

Das sogenannte Römische geistliche Recht (Jus canonicum) schreibt die vollkommene Ehetrennung in derley Bekehrungs-Fällen ausdrücklich vor; denn im zweyten Theil des Dekretes cauſ. 28. can. 2. quæſt. 2. heißt es: „Wenn der ungetaufte Theil, „aus Haß des christlichen Glaubens, sei-

„ nen neubekehrten Gatten verläßt, so mag
„ er gehen, wohin er will; denn in solchen
„ Fällen ist der Bruder oder die Schwester
„ keiner Knechtschaft unterworfen *) und
„ der Verlassene hat vor Gott keine Sünde,
„ wenn er sich mit einer andern verehelicht. „
Desgleichen sagt Pabst Innocenz III. Cap. X. Quanto. tit. de Divort. „ Wenn sich ein
„ ungläubiger Gatte zum katholischen Glauben bekehrt, der andre aber ihm entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Gotteslästerung oder grosse Sündengefahr bei-
„ woh-

*) Eine Anspielung auf 1. Corinth. 7. 15. „ So aber der Ungläubige sich scheidet, so laß ihn scheiden; denn es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen. „

„ wohnen will: so kann der Verlassene nach „ Belieben zur zwoten Ehe schreiten. „

§. 39.

Diesen wohlhergebrachten Kirchengesetzen hat die ganze Heerde der scholastischen Kanonisten und Moralisten recht blindlings auf das gewissenhafteste nachgeschrieen — ja wohl recht blindlings, indem hierüber einer den andern ausgeschrieben, ohne zu überdenken, ob der Uebergang eines Ungetauften zur katholischen Kirche, und die aus diesem Glaubenswechsel etwa entstehen mögenden Zänkereyen an und für sich schon eine genugsame Ursache zur vollkommenen Ehescheidung seyen, oder nicht. Ja der berühmte Ehestands-Autor P. Sanchez lib. 7. de impedimentis. Disp. 74. Nro. 4. sagt hievon, mit

der gewöhnlichen Zuversicht eines Verketzerers: Dies sey eine so ausgemachte Wahrheit, daß man ohne offenbaren Glaubens-Irthum daran gar nicht zweifeln könne. Wir wollen es indessen ihm und seinen rüstigen Anhängern überlassen, wie sie mit dem P. Gervasio und einigen neuern Theologen abkommen werden, welche gerade das Gegentheil wider den P. Sanchez behaupten, und sich dabei doch unterstehen, für katholische Christen passiren zu wollen.

§. 40.

Diese Trennungs-Lehre des Römischen Kirchenrechts war indessen nicht nur auf allen katholischen Universitäten, seit langer Zeit, auf dem Papiere die alleinherrschende, sondern sie wurde auch, seit dem eilften

Jahr-

Jahrhundert bis auf unsere Zeiten, in der ganzen Kirche wirklich ausgeübt. Und nicht wenige unglücklich verheurathete Juden haben, dieser anlockenden Lehre zu gefallen, ihre Religion und böses Weib verlassen, um sich nach der Taufe irgend einer bekannten gefälligeren Christin in die Arme zu werfen. Im Jahre 1763. ereignete sich, meines Wissens, in Frankreich das erste Beispiel, daß, der herrschenden Schulmeinung ungeachtet, für die Unauflösbarkeit einer solchen Ehe gerichtlich gesprochen wurde, und folglich der Neubekehrte auch nach der Taufe sein voriges unglaubiges Weib behalten mußte. Man lese hierüber die vortrefliche Abhandlung, welche im nämlichen Jahr über diesen Gegenstand zu Paris herauskam, und dem ge-

lehrten Fizjames, Bischof zu Soissons zugeeignet war. Doch — eine Schwalbe macht keinen Sommer!

§. 41.

Da nun die Theologen derley rechtmässige und vollbrachte Ehen so ganz ohne Bedenken zu trennen, und die unbekehrte Gattin und Kinder, ungeachtet sie ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit auf keinerley Weise unterworfen waren, sogar im Staate, des Rechts auf ihren Mann und Vater verlustig zu erklären pflegten: wie können sie dann hernach noch, mit dem mindesten Anschein von Wahrheitsliebe, behaupten, daß die vollbrachten Ehen von Natur aus unauflösbar seyen? Nein — nein — sie mögen sagen, was sie wollen — es ist, und bleibt

ausgemacht, daß, nach dem schlichten Menschenverstande betrachtet, auch vollbrachte Ehen, unter manchen höchst wichtigen Umständen, getrennet werden können, und daß also, im Stande der Natur, so lange die Menschen, ohne Offenbarung und politische Verbindungen, in der ursprünglichen Freyheit lebten, jeder beleidigte Ehemann, in gewissen Fällen, das eigene Recht hatte (mit genommener Rücksicht auf die Versorgung des Weibes und der allenfalls vorhandenen Kinder) die vorige Ehe aufzulösen, und eine andere zweckmässigere einzugehen.

§. 42.

Das ist aus den bisher angeführten Beweisen richtig. Allein eben so richtig ist es auch, daß die verschiedenen einzelnen Ehe-

leute,

leute, nachdem sie, bei zunehmender Bevölkerung, um ihrer äuserlichen sowohl als innerlichen Sicherheit willen, sich einem gemeinschaftlichen Oberhaupte zu unterwerfen genöthiget waren, dieses ihr eigenthümliches Recht, die Ehen aus wichtigen Ursachen zu trennen, an den Landesfürsten übertragen haben.

§. 43.

Ueberhaupt mußten die Familienväter, bei Gründung des Staates, einem Theil ihrer ursprünglichen Freyheit und angebohrnen Rechte entsagen, um, durch dieses Opfer, den andern grösseren Theil derselben zu retten. Sie mußten ihren sonst unumschränkt freyen Willen dem Willen ihres erwählten Oberhauptes unterwerfen, und ihm alle jene

ne Macht einräumen, welche ihm zu Erzielung des politischen Endzweckes, nämlich zum Wohl des Staates, nothwendig ist. Da nun aber die Ehen die einzige und natürliche Pflanzschule des Staates sind — da von der guten Einrichtung der Ehen nicht nur allein die Bevölkerung, Industrie und Reichthum, sondern auch selbst die Sittlichkeit der Bürger, folglich das ganze Glück des Staates wesentlich abhängt: so ist es einleuchtend, daß die verschiedenen Familienväter, bei Gründung des Staates, ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte alle jene Gerechtsame über die Ehen abtreten mußten, welche ihm zur guten Einrichtung derselben unentbehrlich sind.

§. 44.

§. 44.

Hieher gehört aber ganz unstreitig das Recht, die Ehen der Unterthanen durch heilsame Gesetze zu befördern, ihre Hindernisse zu beschränken, über die Giltigkeit, Ungiltigkeit, Dauer, Trenn- oder Untrennbarkeit derselben, so wie es das Wohl des Staates fodert, zu disponiren. Das Wohl des Staates ist, wie in andern Gegenständen, so auch in Ehesachen, der einzige richtige Masstab seiner oberherrlichen Macht. Und wenn er, bei andern Kontrakten seiner Unterthanen, die auf das Wohl oder Wehe des Staats irgend einen Einfluß haben, die Giltigkeit oder Ungiltigkeit, die Dauer oder die Auflösbarkeit durch Gesetze bestimmen kann: so darf ihm dieses Recht bei dem Ehevertra-

ge um so weniger streitig gemacht werden, da es ausgemacht ist, daß die Eheverträge, wegen ihres erhabenen Endzwecks, viel wichtigere Folgen für den Staat haben, als jeder andre was immer für einen Namen habende Kauf = Verkauf = Mieth = oder andre Civilkontrakt. Denn bei der Ehe ist es um die Bevölkerung, um Vermehrung und Besserung der Bürger zu thun, welches ungezweifelt die vornehmste Waare ist, mit der ein Staat handeln kann.

§. 45.

Die Geschichte aller Zeiten und Nationen bezeuget es zur Genüge, daß die Landesfürsten dies Vorrecht, die Ehen ihrer Unterthanen in manchen höchst wichtigen Umständen zu trennen, wirklich ausgeübt haben.

Um

Um von den Chinesen, Egyptiern, Griechen und andern alten Völkerschaften nichts zu melden, als von deren Ehescheidungs-Ursachen man die Deutsche Encyklopedie 7ten Band unter dem Wort Ehe und Ehescheidung nachlesen mag, wollen wir nur die Juden und Römer zum Beispiel nehmen, weil nämlich unsre itzige politische und Religions-Verfassung mit der Gesetzgebung dieser zwo Nationen am meisten Homogenes hat.

§. 46.

Moses, in seinem 5ten Buche, 24 Hauptstücke, schreibt hierüber den Juden folgendes vor: „Wenn jemand ein Weib nimmt „und ehelichet sie, und sie nicht Gnade fin„det vor seinen Augen, wegen irgend eines „Tadels: so soll er einen Scheidebrief

„schrei-

„ schreiben, und ihr selben in die Hand ge-
„ ben, und sie aus seinem Hause entlassen.
„ Und wenn sie dann aus seinem Hause ge-
„ gangen, und einen andern Mann heu-
„ rathet, und derselbe andre Mann ihr auch
„ gram wird, und einen Scheidebrief giebt,
„ und sie aus seinem Hause läßt, oder wenn
„ dieser andre Mann stirbt: so kann sie ihr
„ erster Mann, der sie einmal entlassen hat-
„ te, nicht mehr zum Weibe annehmen, weil
„ sie unrein und ein Greuel vor den Augen
„ des Herrn geworden ist. „

§. 47.

Aus diesem Texte, besonders, wenn man ihn mit dessen Auslegung, wie sie Christus bei Matth. 5. 31. und 19. 8. machet, zusammenhalten will, erhellet es nun freilich,

daß Moses kein sonderlicher Freund von muthwilligen Ehescheidungen mag gewesen seyn, und daß er sie nur um der Hartherzigkeit der Juden willen zugelassen habe, als woran er, meines wenigen Erachtens, ganz recht that. Aber wie dem immer sey — zugelassen hat er sie nun einmal doch, und folglich war er ganz sicherlich der Meinung, daß es im Ehestande Fälle geben könne, wo die an sich sonst unerlaubte Scheidung mit andern grössern Uebeln in Kollision kömmt, und so erlaubt werden kann. Damit aber die Juden die Erlaubniß nicht mißbrauchen, und sich nicht aus jeder unbedeutenden Ursache nach Willkür von ihren Weibern trennen möchten, that er, was ein jeder weise Gesetzgeber in solchen Umständen thun muß:

er schränkte nämlich diese Erlaubniß dadurch ein, daß er a) den schriftlichen Scheidebrief einführte, und also durch den förmlichen Scheidungsprozeß den muthwilligen Ehescheidungen vorbeugte, und b) daß er jedes zweymal geschiedene Weib für unrein erklärte, und sie dem ersten Manne wieder zurück zu nehmen verbot.

§. 48.

Dies nämliche beweiset auch sonnenklar das Beispiel der itzigen Juden, als welche in ihrem Talmud einen besondern Massechet Githin, oder Traktat von Scheidebriefen haben, und ihre Ehen auch noch heut zu Tage, obschon viel seltner, als im alten Testamente, trennen. Das Formular von ihren Scheidebriefen lautet nach itzi-

gem Stile so: „Am 2 = 3 = oder 4ten Tag
„ in der Woche, am 15ten Tag des Monats
„ N. im Jahre nach Erschaffung der Welt N.
„ nach der Zahl, die wir zählen hier in N. N.
„ Ich N. N. ein Sohn des N. N. mit dem
„ Zunamen N. der sich heute befindet in der
„ Stadt N. bekenne, daß ich mit meinem
„ ganzen Willen, ohne Zwang und Drang,
„ dich verlasse, und mich von dir lossage,
„ und dir, meiner Frau mit Namen N.
„ Tochter des N. einen Scheidebrief gebe,
„ und zwar heute in der Stadt N. oder was
„ du und deine Wohnung, oder deine El=
„ tern und die Wohnung deiner Eltern noch
„ sonst für Beinamen haben können, dir sa=
„ ge ich, die du meine Frau vorher gewesen
„ bist. Ich bekenne, daß ich dich von mir

„ lasse, uud dich von mir trenne, vermittelst
„ der Ehescheidung, so daß es von nun an
„ in deiner Gewalt stehe, und daß du über
„ dich selbst Macht habest, einen jeden Mann
„ zu heurathen, welchen du willst. Es soll
„ dich niemand meinetwegen daran hindern,
„ von nun an, und zu allen Zeiten. Siehe!
„ dir soll nach allen Rechten frey und er-
„ laubt seyn, mit dir selbst zu handeln, und
„ einen Mann zu nehmen, welchen du willst.
„ Dieses Gegenwärtige soll dir von mir ei-
„ ne Ehescheidung, eine Bekräftigung zur
„ Freyheit und ein Scheidebrief seyn. Nach
„ den Rechten Mosis und Israels. „

§. 49.

Bei den Römern, deren Gesetze wir zum Theil noch brauchen, und deren Staats-

klugheit noch immer ein Gegenstand unsrer Bewunderung und ein Muster für alle Nationen ist, hat schon der erste König, Romulus, die Nothwendigkeit der Ehescheidungen eingesehen, und durch Gesetze bestimmt. Wenn nämlich: das Weib die Zeugung der Kinder verhindert, wenn sie fremde Kinder untergeschoben, wenn sie Ehebruch getrieben, unfruchtbar war, hinter des Mannes Rücken Wein getrunken, dem Manne Gift zubereitet, oder sich Nachschlüssel hatte machen lassen, war es dem Manne, vermög des Römischen Gesetzes, erlaubt, sie von sich zu stossen, und eine andre zu heurathen. Fast lauter Ursachen, die den Endzweck der Ehe hindern, der Bevölkerung im Wege stehen, und folglich dem Staate schädlich sind.

§ 50.

Obschon aber die Ehescheidung, unter den obgemeldten Umständen, bei den Römern erlaubt war, haben sie doch, so lang sie ohne Reichthum — ohne Asiatischen Luxus und Laster, in ihrer ersten glücklichen Mittelmässigkeit genügsam und tugendhaft lebten, so eine grosse Ehrerbietung vor der Heiligkeit des Ehebandes gehabt, daß sich (was von dem so übel berüchtigten Heidenvolke kaum glaubwürdig scheinet) das erste Beispiel einer vorgenommenen Ehescheidung erst im Jahre 523. *) nach Erbauung der Stadt ereignete; denn da ließ sich Spurius Karvilius Ruga von seiner Frau, nach dem

*) Gellius lib. 17. cap. 21.

Wege der Rechte, trennen, und schwur vor den Censoren, daß er aus keiner andern Ursache, als nur um Kinder zu erzielen, ein anderes Weib suche.

§. 51.

Nach der Zeit arteten die Römer freilich aus, und, nach dem Verhältnisse des unter beiden Geschlechtern immer mehr und mehr zunehmenden Sittenverderbens, nahmen auch die Ehescheidungen, besonders von Seiten der Weiber, die doch, nach den Romulischen und zwölf Tafelgesetzen, dies Recht anfänglich nicht hatten, so sehr überhand, daß Seneka als von einer allgemein bekannten Sache davon spricht, wie das manche Hochgeborne und adeliche Damen seiner Zeit die Jahre der Zeitrechnung nicht mehr nach den Konsuln,

suln, sondern nach ihren Männern, zählten, und daß sie sich schieden, um heurathen — und heuratheten, um sich scheiden zu können. *) Mag auch diese Schilderung der edlen Römerinnen ein bischen übertrieben seyn (denn Vater Seneka war Autor, und welcher Autor sagt nicht manchmal, eines witzigen Einfalls wegen, eine kleine Lüge?) aber, im Ganzen genommen, sieht man's doch selbst aus den Römischen Gesetzen, daß des Spurius Karvilius Ruga Beispiel nicht lange ohne Nachahmung geblieben ist.

*) Senec. de benef. lib. 3. c. 16.

§. 52.

Die Römer hatten nämlich drey Arten, ihre Ehen gesetzmässig zu trennen: die Diffarreation — die Remanzipation — und Usurpation, je nachdem sie selbe vorher entweder durch die Konfarreation — Koemption, oder Usukapion, als eine der drey bei ihnen gewöhnlichen Kopulations-Arten, geschlossen hatten.

§. 53.

Diese ausschweifende Freiheit, sich von seinem Manne oder Weibe, aus geringfügigen Ursachen trennen zu lassen, wurde zwar durch das Julische Gesetz, und hernach, nach Suetons (in Aug. c. 34.) Berichte, vom Kaiser August einigermassen eingeschränkt, aber, wie uns das obangeführte spätere Zeug-

niß

niß des Seneka versichert, mit sehr geringem Erfolge; denn, da sich die Kaiser selbst, wie z. B. Tiberius von der Julia, ganz leichtsinnig schieden, so war es kein Wundər, daß die äuserst verderbten Römer ihren glänzenden Mustern hierinnen so getreulich nachfolgten, bis endlich Konstantin ein Christ ward, und den Landverderblichen Mißbrauch der übermässigen Ehescheidungen, nach der bessern christlichen Politik, in so weit abschafte, daß die Weiber nur dann um eine Ehescheidung sich melden möchten, wenn sie ihre Männer des Todschlages, der Giftmischerey oder der Zerstöhrung von Begräbnissen überweisen könnten, die Männer hingegen auch nur dann den Frauen Abschied geben dürften, wenn sie Ehe-

brecherinnen, Giftmischerinnen oder Kupplerinnen wären.

§. 54.

Diese Verordnung machte der fromme — von der griechischen Kirche gar für Heilig verehrte Konstantin im Jahre 331. sechs Jahre nach der berühmten Kirchenversammlung zu Nizäa — folglich zu einer Zeit, da die christliche Religion schon die herrschende war, für alle seine heidnisch und christlichen Unterthanen ohne Ausnahme, mit der bloßen Rücksicht auf das Wohl des Staates, ohne daß ihm weder die einzelnen, noch die in verschiedenen Provinzialkonzilien öfters versammelten Bischöfe widersprochen, oder auch nur Gegenvorstellungen gemacht hätten.

§. 55.

Auch Konstantins Nachfolger, ob sie schon größtentheils die eifrigsten Verehrer des Evangeliums und die größten Wohlthäter der Kirche waren, haben das Recht, die giltig geschlossenen und vollbrachten Ehen ihrer Unterthanen in gewissen Umständen zu trennen, für ein der Krone eigenthümliches Majestäts-Recht angesehen, und als ein solches fast bis in das vierzehnte Jahrhundert ohne Widerspruch ausgeübt. Wie es ihnen nämlich das Wohl des Staates, nach dem verschiedenen Verhältnisse der damaligen Umstände, zu erheischen schien, so haben sie die Ursachen zur Ehescheidung durch ihre Gesetze bald eingeschränkt — bald wieder vermehret.

§. 56.

Ich müßte unser halbes Corpus juris civilis ausschreiben, wenn ich all die verschiedenen Ehescheidungsgesetze der verschiedenen Römischen Kaiser hieher setzen wollte. Nur einige wenige sey es mir erlaubt anzuführen. Theodosius und Valentinianus gaben im Jahre 449. folgendes Gesetz: *) „Wir „verordnen, daß die Ehen durch beiderseitige Einwilligung der Eheleute zwar giltig geschlossen, aber, wenn sie einmal geschlossen sind, nicht anders, als durch einen förmlichen Scheidebrief sollen können „getrennet werden. Denn das Wohl der „Kinder fodert es, daß die Ehescheidungen

„er-

*) Lib. 5. cod. tit. 17. de repud. leg. 8.

„ erschweret werden. Die Scheidungs-Ur„ sachen aber bestimmen wir klar in dieser „ heilsamen Verordnung; denn gleichwie „ wir darinn die muthwilligen Ehescheidun„ gen mit Grunde verbieten: so wollen und „ wünschen Wir auf der andern Seite, ei„ nen oder eine aus Noth gedrungene Gat„ tin von ihrem unerträglichen Joche zu „ befreyen.„

§. 57.

„ Wenn also ein Weib beweisen kann, „ daß ihr Mann ein Ehebrecher, Mörder, „ Giftmischer, Landesverräther, Falsarius, „ Stöhrer der Begräbnisse, Kirchen- oder „ Strassenräuber, oder ein Unterschleifgeber „ derselben wäre, oder daß er Kinder ab„ treibe, Menschen entführte, zu ihrer und

„ ihrer Familie Schande, vor ihren Augen
„ mit lüderlichen Weibsstücken zu thun hät-
„ te, ihr mit Gift, Dolch, oder auf eine
„ andere Art nach dem Leben strebte, oder
„ sie mit Schlägen grausam zurichtete, da
„ erlauben Wir ihr, zur Ehescheidung ihre
„ Zuflucht zu nehmen, und die Ursachen der
„ Ehescheidung gesetzmässig darzuthun. „

§. 58.

„ Auch der Mann soll auf gleiche Weise
„ eingeschränkt seyn, und ohne gesetzmässig
„ bestimmte Ursachen sein Weib nicht mehr
„ verabscheiden dürfen. Es ist ihm auf kei-
„ nerley Weise erlaubt, sie zu verstossen, au-
„ ser er beweiset, daß sie eine Ehebrecherin
„ oder Giftmischerin, Mörderin, Menschen-
„ händlerin, Gräberstöhrerin, Kirchenräu-

„ berin,

„ berin, oder ihre Unterschleifgeberin war,
„ daß sie sich, ohne Wissen und Willen des
„ Mannes, zu fremder Männer Gastmah-
„ len eindrang, daß sie, wider des Mannes
„ Willen und ohne genugsamer Entschuldi-
„ gung, auser dem Hause übernachtete,
„ daß sie, wider sein Verbot, bei Schau-
„ und Fechterspielen sich ergötzte, daß sie
„ ihm mit Gift, Dolch, oder sonst irgend
„ auf eine Art nach dem Leben gestrebet, an
„ einem Hochverrathe Antheil nahm, ein
„ Falsum begieng, oder ihn schlug, da er-
„ lauben Wir ihm, zur Ehescheidung zu
„ schreiten, und die Ursachen derselben ge-
„ setzmässig darzuthun. „

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 59.

„ Wenn Mann und Weib dies nicht be-
„ obachten, sollen sie nach den Gesetzen zur
„ Strafe gezogen werden. Denn, wenn ein
„ Weib, mit Verachtung dieses gegenwärti-
„ gen Ehegesetzes, einen Scheidebrief zu geben
„ wagen sollte: so soll sie ihr Heurathsgut,
„ samt der sogenannten Donatione propter
„ nuptias verlieren, und innerhalb 5 Jah-
„ ren nicht wieder heurathen; denn es ist
„ billig, daß sie indessen die Ehe entbehre,
„ deren sie sich so unwürdig bezeigt hatte.
„ Wenn sie aber, dem ungeachtet, heurathet,
„ so sey sie unehrlich, und ihre Ehe ungiltig.
„ Wir erlauben, sie überdies nach Willkür
„ zu bestrafen. So sie aber eine aus den
„ obigen Scheidungs-Ursachen erweiset, so

„ soll

„ soll ihr das Heurathsgut samt der Dona-
„ tione ante nuptias ausbezahlet werden,
„ und sie die Freyheit haben, nach Verlauf
„ eines Jahrs (damit wegen des Kinds-
„ vaters kein Zweifel entstehe) wieder zu
„ heurathen. Auch der Mann, wenn er ei-
„ ne hinlängliche Scheidungs-Ursache wi-
„ der sein Weib erweiset, soll sein Heuraths-
„ gut und die Donation vor der Hochzeit
„ behalten, und, sobald er will, eine andre
„ zu heurathen die Erlaubniß haben. „

§. 60.

Kaiser Justinian im sechsten Jahrhundert gieng hierinnen noch weiter. Er sagt in seiner 22ten Novelle c. 3. ausdrücklich: „ daß alles dasjenige, was von Menschen gebunden wird, auch von Menschen auf-

gelöset werden könne. Er bestimmt in dieser nämlichen Novelle, auser den oben von Kaiser Theodos und Valentinian angeführten Ehescheidungs-Ursachen, die er hier c. 15. noch weitläuftiger erklärt, eine Menge andrer Umstände, in welchen es für die Zukunft erlaubt seyn sollte, die Ehe zu trennen, und eine anderweitige Heurath zu treffen. Z. B. c. 5. den Monachismus, c. 6. die Impotenz, c. 7. die Gefangenschaft des Mannes, wenn er in 5 Jahren nicht ausfindig zu machen wäre, c. 9. die Knechtschaft ꝛc. Man lese diese ganze samt dem 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14ten Hauptstück der 117ten Novelle: wie auch die 140te. Desgleichen Digest. lib. 24. tit. 2. de divortiis & repudiis. Inst. lib. 1. tit. 10. de nuptiis.

§. 61.

§. 61.

Gleiche Gesetze haben wir auch von Kaiser Leo dem Philosophen, der zu Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts regierte. Dieser verordnet in seiner 31ten Konstitution, daß, wenn ein Weib, aus Haß gegen ihren Mann, die Frucht abtreibt, er sich von ihr scheiden könne. *) In der

*) Diese Konstitution enthält zu viel Philosophie und Staatsklugheit, als daß ich sie nicht hieher setzen sollte: „Qui hominem e terra creavit, (so lautet sie) costa illius in mulierem transformata, adjutricem illi ex ipsius membris conjunxit, quo videlicet suæ creationis causam illa cognoscens, vel hinc discat, qua lege erga conjugem, benevolentiam atque amorem incontaminatum conservet.

23ten Konstitution verordnet dieser nämliche Kaiser, zur Strafe des Ehebruchs, auser der Scheidung auch das Nasenabschneiden, und ins Kloster sperren — In der 101ten Konstitution — daß, wenn das Weib, ohne Schuld und Vorwissen des Mannes rasend wird, und die Raserey über drey Jahre dauret, der Mann sich von der rasenden Gattin scheiden, und

Quæ igitur ita animata est, benevolentiamque suam marito custodit, revera illa auxiliatrix est, neque conditoris promissum fallit: quæ vero diverso animo est, non amplius neque hoc esse cognoscitur, neque, quanquam conjugium in unum illam eum marito cogere annisum fuerit, caro ex carne, membrumve ipsius est. Idcirco, quum de muliere, quæ propter inimi-

und eine andere heurathen dürfe. In der 112ten wird das nämliche verordnet, wenn der Mann rasend würde, mit der einzigen Ausnahme, daß das Weib in diesem Falle 5 Jahre mit der Scheidung und zwoten Heurath warten müsse. „

---

micitias, quas cum marito habet, de industria abortando, neque in vitæ lucem fœtum producendo, seminis ipsius fructum opprimit, duæ leges latæ sint, quarum una repudiare injuria affectum maritum jubeat, altera vero non permittat: nos legi divortium suadenti assentientes, illi, ut multo utiliori, auctoritatem attribuimus &c. „ Eben so lesenswürdig ist auch die 33te Konstitution dieses nämlichen Kaisers, wo er die vorhin erlaubte Ehescheidung, wegen der Gefangenschaft eines Gatten, aufhebt.

§. 62.

Man findet auch noch sogar im vierzehnten Jahrhunderte Spuren von derley Ehescheidungs-Gesetzen bei den Orientalischen Kaisern, wie sie Jo. Launoy de regia in matrim. potestate, und Just. Henning. Boehmer in seinem Jure ecclesiast. lib. 4. tit. 19. de divortiis weitläuftiger anführen, und jeder, der mir hierinnen nicht aufs Gesicht glauben will, selbst nachschlagen kann.

§. 63.

Die Fränkischen Könige im Occident haben das Recht, die Ehen ihrer Unterthanen zu trennen, ebenfalls für ein vom Szepter abhangendes Majestäts-Recht angesehen, und immer als ein solches ausgeübet, bis es endlich, in den bekannten Zeiten der Un-

wissenheit und des Aberglaubens, dem Römischen Hofe geglücket hat, die Ehesachen, unter dem Vorwand des Sakraments, gänzlich der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, und diese einträgliche Prozeß-Gattung unter seine Konsistorien und Datarie zu bringen. In den Markulfischen Formuln lib. 2. form. 3. apud Paluz. tom. 2. capitul. pag. 42. liest man folgendes Formular eines damaligen Scheidebriefs: „Darum, weil „zwischen ihm und seinem Weibe nicht mehr „die Liebe, sondern ewiger Zank und Hader „herrschet, und sie sich derohalben nicht „mehr beiwohnen können, so haben sie sich „beiderseits freywillig entschlossen, sich zu „scheiden. In dieser Absicht haben sie die„sen Brief einhellig untereinander zu schrei-

 „ben,

„ ben, uud zu bestätigen beschlossen, damit
„ ein jeder von ihnen Freyheit habe, entwe-
„ der Gott in einem Kloster allein zu die-
„ nen, oder ein anderweitiges Eheband
„ einzugehen. „ *)

§. 64.

---

*) Idcirco dum & inter illo & conjuge sua non caritas secundum Deum, sed discordia regnat, & ob hoc pariter conversare minime possunt, placuit utriusque voluntas, ut se a consortio separare deberent. Propterea has epistolas inter se uno tenore conscriptas fieri & adfirmare decreverunt, ut unusquisque ex ipsis sive ad servitium Dei in monasterio, aut ad copulam matrimonii se sociare voluerit, licentiam habeat.

§. 64.

So trennten die Franken ihre unglücklichen Ehen mit beiderseitiger Uebereinstimmung. Allein sie konnten sich auch, in manchen Fällen, wider den Willen des andern scheiden a) wegen Ehebruch, wie aus den Kapitularien der Fränkischen Könige lib. 5. c. 19. zu ersehen ist. b) wegen Nachstellungen wider das Leben, wie es im Jahre 752. in der Synode zu Vermeria c. 15. Pipinus verordnet hat. *) c) Wenn das

Weib

*) Si qua mulier mortem viri sui cum aliis hominibus consiliaverit, & ipse vir ipsius hominem se defendendo occiderit, & hoc probare potest, ille vir potest ipsam uxorem dimittere, & si voluerit, aliam accipere Paluz. Tom. 1. Capitul. pag. 163.

Weib ihrem Manne in einen andern Ort oder Provinz, wohin er sich begab, nicht nachfolgen wollte, wie es in nämlicher Synode c. 9. ausgemacht ward.

§. 65.

Sie sehen, meine lieben Leser! wie wir mit lauter Citiren so ganz unvermerkt recht tief in die Zeiten des Christenthums gekommen sind. Aber, wenn das Eheband, nach dem Gesetze der Natur betrachtet, in manchen höchst wichtigen Fällen auflösbar ist — Wenn a) die verschiedenen Familien-Väter, so lange sie ohne Staat und Offenbarung in ihrer ursprünglichen Freyheit lebten, das Recht, ihre Ehen zu trennen, selbst in Händen hatten — Wenn b) sie, bei der Stiftung des Staates, dies ihr eigenthümliches

Recht,

Recht, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks, ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte abgetreten und übergeben haben — Wenn c) endlich die Monarchen das Recht, die Ehen ihrer Unterthanen in manchen höchst wichtigen Fällen zu trennen, für ein ihrer Krone wesentliches Majestäts-Recht angesehen, und als ein solches jederzeit ausgeübt haben, wie wir es aus den bisher angeführten Beweisen überzeugend sahen: wie? sollen sie wohl dadurch, daß sie die Religion Jesu angenommen, einen Theil ihrer ursprünglichen Majestäts-Rechte verlohren haben?

§. 66.

Welche Verläumdung, welch' eine Gotteslästerung! Christus, der da selbst bei

Joan. 18. 36. auf die Frage des Pilatus: ob er sich wohl für einen König der Juden habe aufwerfen wollen? ausdrücklich antwortet: „ daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, daß also die irdischen Könige gar nichts von ihm zu befürchten haben — Christus, der, nach seiner eigenen Aussage, nur darum in die Welt kam, daß die Welt durch ihn selig würde — daß er selig machte, was zu Grunde gegangen war — daß er der Wahrheit Zeugniß gäbe. — Dieser sanftmüthige, geduldige, jedermann so unterthänige, Liebe und Frieden predigende Christus soll nun, nach den naseweisen Behauptungen eigennütziger Kurialisten, in die Welt gekommen seyn, die Könige ihrer wesentlichen Majestäts-Rechte zu berauben, ihnen die

kostbaresten Edelsteine aus der Krone zu graben, und auf den Trümmern und Schutt über den Haufen geworfener Monarchien den Kurialisten eine irdische Universalmonarchie zu stiften!

§. 67.

Seine heilige Religion, die er selbst ein süsses Joch und eine leichte Bürde nennet, und die eigentlich dazu bestimmet war, die Menschheit und die Staaten zu beglücken, soll nun das Glück der Menschheit — das Wohl der Staaten untergraben? Die Apostel, welche (1. Corinth. 4. 1.) selbst fodern, daß man sie ja für nichts anders, als für Diener Jesu Christi und für Ausspender der göttlichen Geheimnisse halte — diese sollten ihren Nachfolgern, den Bischöffen,

das Recht hinterlassen haben, in Ehesachen zu richten — die Ehen auch da, wo die Natur und das Wohl des Staates die Auflösung fodert, für unauflöslich zu erklären! ein Recht, welches sie selbst nie hatten — welches ihnen Christus nie gab, nie geben konnte, weil er es sich selbst nie angemasset hat! O wie herrlich doch bisher unsre liebe Geistlichkeit sich mit fremden Pfauenfedern auszuschmücken wußte! aber es kömmt die Zeit, und sie ist zum Theil schon da, wo jeder Pfau um seine Federn greift.

§. 68.

Doch — die Ehe ist ein Sakrament des neuen Gesetzes; folglich, von dieser Seite betrachtet, der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und unauflösbar. Gut — ich

ver-

verehre sie aufrichtig, als ein Sakrament, das ist, als ein von Gott, zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts, eingesetztes — von Christo mit vielen Gnaden gesegnetes, wirksames Heilsmittel; aber eben darum fodere ich, daß sie das sey und bleibe, was sie, vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmung, seyn sollte, nämlich eine wohlgeordnete Pflanzschule des Staats und der Kirche — eine unversiegliche Quelle des Glückes für die Menschheit, und ein wahres Mittel zur Seligkeit; daß sie also, wo ewiger Zank, unversöhnlicher Haß, Mordsucht, und so fort, herrschen, wo die fortdauernde Ehe auf dieser Welt zur Hölle und für die andere ein Hinderniß zur Seligkeit wird, wo also das Wohl der Menschheit, des Staates, und

selbst der Religion die Auflösung fodert, aufgelöst werden sollte, so wie sie vorhin, ehe sie von Christo zum Sakrament erhoben worden, und, wie wir sahen, auch noch viele Jahrhunderte hernach, ehe die Geistlichkeit den Vorwand des Sakraments so übermässig ausgedehnt hat, wirklich in derley Fällen getrennet werden konnte.

§. 69.

Oder hat der Ehekontrakt dadurch, daß er zur Würde eines Sakraments erhoben worden ist, seine Natur geändert? hat er aufgehört, auf das Wohl oder Wehe des Staats den nämlichen grossen Einfluß zu haben, den er vorher hatte? Nein, die Sakramente sind von Christo eingesetzt, um in der Seele die Makel der Sünde zu tilgen,

und

und sie vor den Augen Gottes wohlgefällig zu machen, nicht aber um in den Körpern den Karakter der Unterthanen auszulöschen — noch das Verhältniß, welches sie gegen ihren Landesfürsten, und dieser gegen sie hat, aufzuheben.

§. 70.

In dieser vollen Ueberzeugung haben auch die frommen Kaiser Konstantin, Theodosius, Justinian und andere, ihres Christenthums und ihrer aufrichtigen Verehrung gegen die katholische Kirche und Geistlichkeit unbeschadet, die Ehe für einen bürgerlichen Kontrakt angesehen, und ihre Giltigkeit, Ungiltigkeit und Dauer durch eigene Kaiserliche Gesetze bestimmet, wie wir es aus ihren oben angeführten Verordnungen sattsam ersehen. Sie

haben sich dabei in das Sakramentalische derselben gar nicht eingemischt, sondern es lediglich der Geistlichkeit, als den ordentlichen Ausspendern der Geheimnisse Gottes, überlassen, die Verlobten zum würdigen Empfang dieses heiligen Sakraments vorzubereiten, und in den davon abhangenden Pflichten zu belehren.

§. 71.

Und was sollte wohl sonst die Geistlichkeit mit den Ehesachen zu schaffen haben? Als bürgerlicher Kontrakt betrachtet, unterliegen sie ganz unstreitig der Gerichtsbarkeit weltlicher Landesfürsten; und da können die ehelosen Herren keine Einsicht davon haben. Sobald aber der Ehekontrakt nach den Natur- und Staatsgesetzen richtig ist: so erhebt

hebt ihn Gott zum Sakrament, nicht die Geistlichkeit. Der nach allen Formalitäten giltige Civilkontrakt ist also gleichsam (damit ich mich theologisch ausdrücke) die Materie des Ehesakraments. Die Materie bearbeitet der Landesfürst so, wie es das Wohl des Staats fodert, nach Willkür, und dann, wenn sich die nach den bürgerlichen Ehestandsgesetzen übereingekommenen Brautleute, im Tempel, vor dem Altar des Allerhöchsten, in Gegenwart des Pfarrers und Zeugen die Hände geben — dann segnet Gott von oben herab ihr Vorhaben, giebt ihnen besondere Gnaden, die höchst wichtigen Pflichten ihres neuen Standes zu erfüllen, und ihre Ehe wird zum Sakrament. Gleichwie aber der katholische Landesfürst allzeit das Recht hat,

das Wasser in seinem Staate für Wasser zu erklären — den Anbau des Weizen und Weins durch Gesetze zu befördern, und die Ein- oder Ausfuhr desselben, je nachdem es der Nutzen seiner Länder erheischet, zu reguliren, obschon das Wasser zur Taufe gebraucht, und aus dem Weizenbrod und Wein, durch die Segnung des Priesters, das Altars-Sakrament wird: so hat, und behält auch jeder katholische Landesfürst das unvergleichlich wichtigere Majestäts-Recht, die Ehen seiner Unterthanen, ohne Rücksicht auf ihre Religion, nach den Grundsätzen der ächten Politik, durch Gesetze zu befördern, und sie folglich so, wie jeden andern Civilkontrakt, für giltig oder ungiltig und trennbar zu erklären.

§. 72.

§. 72.

Die neue Würde des Sakraments macht den Ehestand also, in den Augen eines patriotischen Christen, zwar wohl heiliger, aber nicht im mindesten unauflöslicher, als er es vorhin war; denn der Erlöser hat ihn so, wie er ihn im Judenlande und dem Römischen Reich fand, zum Sakrament erhoben, und damals war er, wie wir oben sahen, bei allen Nationen auflösbar.

§. 73.

Zwar sagt freilich Christus, bei Matth. 19. auf die Versuchung der Pharisäer, ob es erlaubt sey, daß sich ein Mann, aus was immer für einer Ursache, vom Weibe scheide? habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, einen Mann

und ein Weib gemacht habe, und sprach: darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie zwey werden ein Fleisch ausmachen. So sind sie nun nicht zwey, sondern ein Fleisch. Was aber Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. *)

Aber

---

*) Accesserunt ad eum Pharisæi, tentantes eum, & dicentes: si licet homini dimittere uxorem suam, quacunque ex causa? Qui respondens, ait eis: Non legistis, quia, qui fecit hominem ab initio, masculum & fœminam fecit eos? & dixit: Propter hoc dimittet homo patrem & matrem, & adhærebit uxori suæ; & erunt duo in carne una. Itaque jam non sunt duo, sed una caro. Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet. Hieher gehört auch, was Christus

Aber das sagt er eben, um dem übertriebenen Mißbrauch der damaligen Juden und Römer zu steuern, welche die Ehe wegen jeder geringfügigen Ursach zu scheiden pflegten, nicht aber die Ehen dort, wo die Natur und

stus bei Matth. 5. 31. & 32. spricht: „ Wer sich von seinem Weibe scheidet, der soll ihr geben einen Scheidebrief. Ich aber sage euch: wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey dann um Ehebruchs willen, der macht, daß sie die Ehe bricht. Wo offenbar nur von der grössern Vollkommenheit des neuen Gesetzes die Rede ist, welche, auser der Feindesliebe und mehrern durch das ganze Hauptstück angeführten Vorzügen, auch darinne bestehen soll, daß man im neuen Gesetze die Ehe nicht mehr so muthwillig, sondern nur aus den wichtigsten Ursachen, z. B. des Ehebruchs wegen, trennen solle.

das Wohl des Staats ihre Scheidung fodern, für unauflöslich zu erklären.

§. 74.

Die Antwort des Erlösers mußte ja auf die Frage der Pharisäer passen; und da sie ihn nun ausforschten, ob es dem Manne erlaubt sey, sein Weib, aus was immer für einer Ursache, nach damaliger jüdischer Sitte, zu entlassen? so konnte er ihnen nicht anders antworten, als: nein, es ist nicht erlaubt, wegen jedes nichtsbedeutenden Vorwandes, die Ehe zu trennen, weil die Ehe Gott bei der Schöpfung eingesetzt hat, und das Band derselben Gott selbst unsichtbarlich knüpfet; was aber Gott einmal bindet, das soll der Mensch so leichtsinniger Weise, und aus was immer für einer geringen Ursache,

frei-

freilich wohl nicht auflösen. Christus weiset also die grübelnden Pharisäer auf die Natur des Ehestandes, und auf die erhabenen Absichten Gottes, die er bei dessen Einsetzung zu erkennen gab, und giebt es ihnen auf eine gute Art zu verstehen, daß ihre muthwilligen Ehescheidungen diesen Absichten gerade entgegen seyen.

§. 75.

Dieses erhellet noch mehr aus dem Kontexte, denn unmitteibar nach obiger Aeuserung des Erlösers sprachen die Pharisäer weiter: „Warum hat denn Moses geboten, einen Scheidebrief zu geben, und sich von ihr zu scheiden? Und Christus sagte zu ihnen: Moses hat euch, um eurer Herzen Härtigkeit willen, erlaubt (aber nicht ge-

geboten) den Scheidebrief zu geben; Anfangs aber war es nicht so gewesen. Ich sage euch aber, wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn des Ehebruchs wegen) und eine andere heurathet, der bricht die Ehe, und wer eine solche verabschiedete heurathet, der bricht auch die Ehe. „ Hier sieht man klar, daß Christus die größte Stärke seiner Gegenantwort nur auf das Wort erlaubet, setzt; Denn die Pharisäer wollten ihn fangen, citirten also falsch, und gaben der bloßen Erlaubniß Mosis das Ansehen eines Gebotes. Allein der Erlöser vereitelt ihren Plan, indem er sie auf den Himmelhohen Abstand zwischen gebieten und erlauben aufmerksam macht, und jeden, der, nach ihrer unerhörten Schriftverdrehung,

sein

sein Weib, aus unbedeutenden Ursachen, von sich stößt, oder eine solche heurathet, des Ehebruches beschuldiget.

§. 76.

Daß aber Christus den rechtmässigen Ehescheidungen, wenn sie nämlich aus höchst wichtigen, in der Natur des Ehestandes, oder in den Grundsätzen einer ächten Staatskunst gegründeten Ursachen, recht und gesetzmässig, mit gehöriger Rücksicht auf die Versorgung des Weibs und Erziehung der etwa vorhandenen Kinder, unternommen werden, nicht gar so feind war, als es die Theologen der mittleren Jahrhunderte aus diesem Texte gegrübelt hatten, sieht jeder der mit unbefangenen Augen sehen will, aus diesem nämlichen Texte. Denn eben, da er wider

den

den Mißbrauch der muthwilligen Ehescheidungen am heftigsten eifert, setzt er den rechtmässigen Gebrauch derselben selbst fest, indem er den Fall des Ehebruchs namentlich davon ausnimmt: „Wer sich immer von seinem Weibe scheidet (auser des Ehebruchs wegen) und eine andre heurathet, der bricht die Ehe.„

§. 77.

Unsere Herren Theologen haben da zwar wieder ihre ganz eigene Schriftauslegungskunst. Sie fragen zu erst, was Isidor, Gratian und allenfalls der Pabst sagen, hernach suchen sie erst in der Schrift nach, und suchen so lang, bis sie gerade das Gegentheil von dem, was Gott hineinsetzte, darinn finden. So finden sie in diesem Texte und

in jenem bei Matth. 5. 31. und 32. daß Christus in der ersten Hälfte seines Satzes: „ Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn des Ehebruchs wegen „ von einer bloßen Bett- und Tischtrennung — in der andern Hälfte aber „ Und eine andre heurathet, der bricht die Ehe „ erst von von einer vollkommenen Scheidung gesprochen habe. Aber könnte man wohl etwas ungereimteres hervorbringen, als was die Scholastiker hier dem Erlöser andichten wollen? Heißt das nicht aus der Schrift eine wächserne Nase machen, um sie da, wo es Interesse, oder Vorurtheil, oder beides zusammenfodern, nach Willkür hindrehen zu können? Christus ward von den Pharisäern um die völlige Ehescheidung befragt, und

er

er soll ihnen, wie ein lockerer Probabilist, halb von der Betttrennung — halb von der gänzlichen Scheidung geantwortet haben! risum teneatis amici!

§. 78.

Daß also Christus die rechtmässigen Ehescheidungen nicht so gänzlich verworfen habe, ist auser Zweifel: ob er sie aber nur des bloßen Ehebruchs wegen, wie ers im Texte sagt, oder wohl auch aus andern gleich wichtigen, oder noch wichtigern Ursachen, zugelassen? Ist eine andre Frage. Ich für meinem Theil denke, und behaupte das letztere, und — hier sind meine Gründe.

§. 79.

Ohne mich hiebei in die Grübeleyen einiger Protestanten einzumengen (denn Grü-

beleyen über Gottes Wort sind mir bei Protestanten und Katholiken gleich unerträglich) durch welche sie aus dem Griechischen παρεκτὸς λόγȣ πορνείας alle ihre itzigen Ehescheidungs-Ursachen samt und sonders heraus witzeln wollen, indem sie behaupten, daß πορνεία nicht nur einen Ehebruch, sondern eine jede schändliche Handlung bedeute — Ohne mich dieser, obschon bequemen, aber von andern des Griechischen kundigen Männern zum Unglück widersprochenen Auslegung zu bedienen, glaube ich doch, daß es die Meinung des Erlösers unmöglich könne gewesen seyn, durch den ausdrücklich angeführten Ehebruch alle andre Ehescheidungs-Ursachen auszuschließen. Denn er wurde ja nicht um die verschiedenen Ursachen zur

Ehescheidung angegangen, sondern nur befragt, ob die Ehescheidung, aus jeder schlechten Veranlassung, erlaubt sey?

§. 80.

Um auf diese Frage passend zu antworten, sagte er ihnen zwey Dinge, erstens: „aus jeder schlechten Ursache ist es nicht erlaubt, die Ehe zu scheiden — zweytens: „aus wichtigen Ursachen aber, wie z. B. des Ehebruchs wegen, ist es erlaubt.„ Der Ehebruch wird also hier nur zum Beispiel einer erlaubten Ehescheidung angeführt; ein Beispiel aber macht keine Regel, um so weniger, da hier weder Zeit noch Ort war, sich über die verschiedenen Ehescheidungs-Ursachen ins besondere einzulassen.

§. 81.

Ueberhaupt muß man, bei Auslegung dunklerer Schrifttexte, mehr auf den Geist und Sinn des Gesetzgebers, als auf den toden Buchstaben sehen: und ich thue dieses im gegenwärtigen Falle um so lieber und zuversichtlicher, da ich hierinn unsre eigenen Theologen zu Vorgängern habe. Sie, die da diesen Text nur von einer bloßen Bett- und Tischtrennung verstanden wissen wollen, nehmen, außer dem Ehebruch, eine Menge anderer Ursachen für hinreichend an, eine derley Bett- und Tischtrennung zu veranlassen, obschon Christus im Texte nur den einzigen Ehebruch anführt. Warum soll also ich, der ich aus diesem Texte, mit weit bessern Gründen, eine vollkommene Ehescheidung demon-

strirt zu haben glaube, warum soll ich nicht auch mehrere Ursachen zur vollkommenen Ehescheidung annehmen dürfen, obschon der Erlöser im Texte selbst nur den einzigen Ehebruch zum Beispiel angeführet hat? Wäre es denn nicht lächerlich, zu behaupten, daß Christus wegen des Ehebruchs die Ehescheidung erlaubt, wegen anderer, weit wichtigerer Ursachen aber, z. B. wegen Mordsucht, unheilbarer Krankheiten, ewiger Galeerenstrafe rc. nicht erlaubt habe? Der Ehebruch ist ja doch weit verzeihlicher, und dem Endzweck der Ehe bei weitem nicht so entgegengesetzt, als die Mordsucht und andere derley grössere Verbrechen.

§. 82.

§. 82.

Was aber diese Meinung ganz auser Zweifel setzt, ist, daß die alte Kirche, in den erstern Jahrhunderten, diesen Text des Erlösers ganz so, wie ich ihn auslegte, verstanden hat. Würden wohl sonst die heiligen Väter — würden die damals häufigen ökumenischen und Provinzialkonzilien zu den obangeführten Eheverordnungen Konstantins — Valentinians — Justinians und anderer Kaiser still geschwiegen, würden sie nicht wenigstens einige Gegenvorstellungen, wie sie es auch bei andern Gelegenheiten wirklich thaten, gewagt haben? Würde wohl der H. Ambrosius, der schon damals sein bischöfliches Ansehen so fast ganz à la moderne zu behaupten wußte — der so gar in

Diszziplinarsachen so wenig Spas verstand, daß er, nach Theodorets Berichte, den Kaiser Theodosius durch 8 Monate nicht in die Kirche zu Mailand ließ, bis er sich durch eine so langwierige Buße dazu würdig machte — würde wohl dieser so grosse Eiferer diesem nämlichen Theodosius seine Ehescheidungsgesetze so ungeahndet haben dahin gehen lassen, wenn man damals das Eheband für unauflöslich, oder nur des einzigen Ehebruchs wegen für auflöslich gehalten hätte?

§. 83.

Die Lehrer der Unauflösbarkeit pflegen sich auch auf einige Stellen des H. Paulus zu berufen, wie z. B. 1. Corinth. 7. 10. **Den Verehelichten gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht scheide**

von

von dem Manne; so sie sich aber scheidet, daß sie ohne Ehe bleibe, oder sich mit dem Manne versöhne." Desgleichen an die Römer am 7. 2. und 3. "Ein Weib, das unter dem Manne ist, derweil der Mann lebt, ist sie gebunden an das Gesetz. Wenn aber der Mann stirbt, so ist sie los vom Gesetze, das den Mann betrift. So sie nun bei einem andern Manne ist, so lang der Mann lebt, wird sie eine Ehebrecherin geheissen; wenn aber der Mann stirbt, so ist sie frey vom Gesetze, und ist keine Ehebrecherin, wenn sie bei einem andern Manne ist.

§. 84.

Aber wer sieht nicht, daß hier Paulus nur das Ehegesetz des Erlösers bei Matth. 19.

auslegt, und die neubekehrten Korinther, sowohl als Römer, welche sich, nach dem damals herrschenden Sittenverderbniß, aus jeder nächsten besten geringfügigen Ursache zu scheiden pflegten, von diesem schändlichen Mißbrauch abzumahnen, und zur christlichen Vollkommenheit zu bringen trachtet? Er trägt ihnen also die allgemeine Regel Jesu Christi vor, ohne sich dabei über die von Christo selbst hinzugefügte Ausnahme, des Ehebruchs wegen, einzulassen, als welches er um so weniger zu thun nöthig hatte, weil die Römer und Korinther in diesem Punkte ohnehin alle Gränzen überschritten. Ueberhaupt könnte das, was hier Paulus sagt, heut zu Tage jeder protestantische Prediger seiner Gemeinde mit Nutzen vortragen, obschon

schon übrigens er und seine Gemeinde wohl wissen, daß die Ehescheidung, in einigen Kollisionsfällen, wo alle Versöhnung unmöglich ist, und der Endzweck der Ehe nicht mehr erreichet werden kann, an und für sich erlaubt sey.

§. 85.

Doch, wie gesagt, Kaiser Konstantin, Theodosius, Justinian, Karl der Grosse rc. waren auch Christen: Konstantin und Karl werden wirklich, jener von der griechischen, dieser von der lateinischen Kirche, als Heilige verehret; sie wußten also auch, was Christus — was sein Apostel Paulus von der Ehescheidung hielten. Wie hätten sie denn so ganz eigenmächtig, blos mit Rücksicht auf das Wohl des Staats, die Ehescheidungen

in so mancherley Fällen gesetzmässig erlauben — ohne Widerspruch der Konzilien und heiligen Väter erlauben — und von diesen nämlichen Vätern noch dazu für Heilig gehalten werden können, wenn man damals die Ehescheidungen für so sehr unchristlich gehalten hätte, als itzt?

§. 86.

Kaiser Karl der Grosse heurathete die Tochter des Longobardischen Königs Desiderius; über ein Jahr war er ihrer satt, schickte sie wieder nach Hause, und heurathete eine andere. Pabst Stephan der Dritte, der die Ehe Karls mit Desiderius Tochter, wegen seines eingewurzelten Hasses gegen die feindselige Longobarder-Nation, nicht gern sahe, schwieg zu dieser Scheidung.

Kai-

Kaiser Heinrich der Erste, sonst der Vogelsteller genannt, hatte mit seiner Gemahlin, Hatburg, einen Sohn, mit Namen Thankmar, und doch ließ er sich von ihr scheiden und heurathete wieder. Dergleichen Beispiele giebt es auch noch in spätern Zeiten; wer sie lesen will, der schlage bei Launoy und andern nach —

§. 87.

Aber wie? Haben doch die heiligen Väter — die Päbste — die Konzilien selbst ganz widersprechend von den Ehescheidungen gesprochen. In den erstern Jahrhunderten zwar sahen wir schon oben, daß sich die Geistlichkeit in die Ehesachen, auser Unterrichtungsweise, gar nicht eingemischt, sondern diesen Gegenstand gänzlich der Bestim-

mung

mung der Kaiser überlassen habe. Der heilige Augustin, im fünften Jahrhunderte, war der erste, der auf die gänzliche Unauflösbarkeit drang, und deswegen im achten Afrikanischen Konzilio (zu Milevis oder Mela) im Jahre 416, dem er beiwohnte, den Kanon beisetzen ließ. *) „Es hat uns gefallen, daß, nach der Evangelischen und „Apostolischen Disziplin, weder der vom „Wei-

*) „Placuit, ut, secundum evangelicam & apostolicam disciplinam, neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjungatur, sed ita maneant, aut sibi reconcilientur, quod si contempserint, ad pœnitentiam redigantur, in qua causa *legem imperialem, petendum est, promulgari.*" In cod. Can. Africa. c. 102. apud Harduin. tom. 1. Concil. pag. 923.

„ Weibe, noch vom Manne entlassene Theil
„ weiterhin heurathe, sondern sie sollen so
„ bleiben, oder sich versöhnen. Wenn sie
„ dies nicht thun, sollen sie zur öffentlichen
„ Buße gezogen werden, als worüber man
„ um eine Kaiserliche Verordnung bitten
„ muß. „ Aus dem bescheidenen und ehrfurchtsvollen Tone dieses Kanon sieht man es ihm wohl an, daß dies der erste Schritt zur Verkürzung der Kaiserlichen Majestäts-Rechte war. Die spätern Konzilien sprechen davon schon dreister.

§. 88.

Aber St. Augustin, ein so grosser Beförderer der ehelichen Unauflösbarkeit er auch war, zweifelte doch selbst daran. Lib. 1. de nuptiis & concupiscentia c. 10. drückt

er

er sich darüber so aus: *) „In der gött„lichen Schrift ist es so dunkel, ob auch „der, dem es ohne Zweifel erlaubt ist, sein „ehebrecherisches Weib zu entlassen, für ei„nen Ehebrecher gehalten werde, wenn er „eine andere heurathet, daß hierinn, mei„ner Meinung nach, ein jeder nur läßlich „irre.„ St. Basilius der Grosse, in Epistola ad Amphilochium, c. 9. sagt: „Daß der Mann zwar wohl das ehebrechende Weib entlassen und eine andere nehmen könne,

nicht

*) „In divinis sententiis ita obscurum est, utrum & iste, cui quidem sine dubio adulteram dimittere licet, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut, quantum ego existimo, venialiter ibi quisque fallatur.„

nicht aber das Weib, welche, wenn sie von ihrem ehebrecherischen Manne wegläuft und einen andern heurathet, zur Ehebrecherin wird." Und hiebei beruft er sich auf die damalige Kirchenzucht.

§. 89.

In dieser nämlichen Meinung waren Laktanz lib. 6. c. 23. Das Venediger Konzilium, can. 2. Die Synode des H. Patrizius, can. 26. Das Biturizensische Konzilium, sess. 2. can. 15. Pabst Leo der Vierte in seinem Dekrete, welches er auf der Römischen Synode, can. 36, herausgab, und das sehr alte erste Konzilium von Arles verordnet auch, im 10ten Kanon, ganz sonderbar: *) „Wegen derer, die

*) De his, qui conjuges suas in adulterio depre-

die ihre Weiber im Ehebruch ertappen, wenn sie junge Gläubige sind, und vom Heurathen abgehalten werden, hat es uns gefallen, daß, so viel möglich, ihnen der Rath gegeben werde, bei Lebzeiten ihrer obschon ehebrecherischen Weiber, keine andere zu nehmen. „ Es war also, zumal bei jungen Leuten, nur ein geistlicher Rath, nur ein frommer Wunsch, sich des auf Natur und Kaiserl. Verordnungen gründenden völligen Ehescheidungs-Rechtes nicht zu gebrauchen — aber kein Gebot — kein Zwang — kein Fluch.

§. 90.

---

prehendunt, & iidem sunt *adolescentes* fideles, & prohibentur nubere, placuit, ut, quantum possit, consilium illis detur, ne, viventibus uxoribus suis, licet adulteris, alias accipiant. „

§. 90.

Ja das Konzilium zu Kompiegne in Frankreich, im Jahre 757. can. 16. *) verordnete so gar, daß der Aussatz eines Gatten eine genugsame Ursache sey, die Ehe zu trennen, und daß der gesunde Theil, mit Bewilligung des kranken, sicher zur zwoten Ehe schreiten könne. Pabst Gregor der Zweyte hat dem Bischof Bonifazius auf die Frage **) „ was „ ein Mann thun müsse, wenn sein kränkeln-

„ des

*) „ Si vir leprosus mulierem habeat sanam, si vult ei dare commeatum, ut accipiat virum, ipsa fœmina, si vult, accipiat. „

**) „ Si mulier infirmitate correpta non potuerit viro debitum reddere, quid ejus faciat jugalis? ℟. bonum esset, si sic permaneret & abstinentiæ vacaret: sed quia hoc

 magno-

„ des Weib ihm die eheliche Pflicht nicht lei-
„ sten könne? „ geradehin geantwortet:
„ Es wäre zwar gut, wenn er so bliebe
„ und enthaltsam wäre; weil aber dies nur
„ sehr Vollkommene zu thun im Stande sind,
„ so soll derjenige, der sich nicht enthalten
„ kann, lieber heurathen, dabei aber doch
„ nicht seine hilfreiche Hand derjenigen ent-
„ ziehen, die eine Krankheit von der Ehe ver-
„ hindert und keine lasterhafte That davon
„ ausschliesset. „

§. 91.

---

magnorum est, ille, qui se non poterit continere, nubat magis, non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas præpedit, non detestabilis culpa excludit. „ Ita in Decret. Gratiani part. II. caus. XXXII. Q. VII. can. XVIII. Vid. Van-Espen Tom. III. fol. 639.

§. 91.

Es wäre mir, wenn ich unsere älteren Herren Theologen da necken wollte, ein Leichtes, zu beweisen, daß der Pabst dieses *ex cathedra*, vom sogenannten idealischen Peters-Stuhle, gesprochen habe, daß er folglich, nach ihrer Lehre, hierinn ganz unfehlbar gewesen sey, um so mehr, da sogar das Römische Bußbuch dem unschuldigen Theile beim Ehebruch die Erlaubniß giebt, ohne Anstand wieder zu heurathen. Allein, lassen wir diese Herrn im ruhigen Besitze ihres Steckenpferdes: sie haben ausgeritten auf ihrer cathedra; aber das werden sie mir doch erlauben daraus zu folgern, daß es mit der Unauflösbarkeit der Ehen, selbst von Seiten der Geistlichkeit, nicht allzeit gleich ge-

halten worden, zumal, wenn wir die häufigen Dispensazionen oder Ehetrennungen in Betracht ziehen wollen, die Rom selbst, seitdem es sich zur Universalrichterin aller katholischen Ehesachen aufgeworfen, für baares Geld oft gab — oft verschwendete, je nachdem die Denkungsart des regierenden Pabstes über diesen Punkt mehr oder minder hart war.

§. 92.

Rom trennte in spätern Zeiten freilich nur meistens solche giltig geschlossene Ehen, die durch die fleischliche Beiwohnung noch nicht vollbracht waren. Aber welche Grille! wenn eine giltige unvollbrachte Ehe heute um baares Geld trennbar ist: warum soll sie es nicht morgen auch, nach der Vollbrin-

gung,

gung, aus höchst wichtigen Ursachen, seyn? Ist die unvollbrachte Ehe nicht auch ein Vertrag, durch welchen sich Mann und Weib verbindlich gemacht haben, miteinander Kinder zu zeugen und zu erziehen? Ist sie nicht auch von Gott eingesetzt, gesegnet, von Christo zum Sakrament erhoben? Ist sie nicht auch ein Sinnbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche — oder des Bischofs mit seinem Sprengel? oder warum soll denn die Ehe nach dem Beischlafe giltiger — dauerhafter — unauflöslicher seyn, als sie es um eine Minute früher ist? Und wenn man von einer solchen giltig geschlossenen unvollbrachten Ehe, durch päbstlichen Spruch — oder, nach der Lehre des Konzilium von Trient, durch Ergreifung einer Kapuze von irgend ei-

einem gutgeheissenen Mönchsorden (fast hätte ich gesagt: meineidiger Weise) befreyen kann: warum soll es denn von einer vollbrachten Ehe keine — gar keine Erlösung geben, obschon es oft die wichtigsten Staatsursachen fodern — obschon solche Ehen, nach veränderten Umständen, z. B. bei erfolgter Unversöhnlichkeit — ewigen Raserey ꝛc. von der Natur selbst gemisbilliget — von der Natur selbst für null — nichtig — und ungiltig erklärt werden?

§. 93.

Die Erfahrung lehret es, daß unsre heutigen minder heiligen jungen Eheleute weder der Ermahnung Tobiä *) noch dem erbaulichen

*) Tunc hortatus est virginem Tobias, dixitque

lichen Beispiele des H. Kaisers Heinrichs, der seine wunderschöne Gemahlin nie berührte, nachfolgen, sondern ihre Ehen gemeiniglich die erste Nacht vollziehen. Und können sich denn hernach die Umstände nicht mehr ändern? Können nicht, nach der Vollziehung, eben so wichtige Trennungsursachen eintreten, als vorher? Wenn also giltig geschlossene Sakramentalische Ehen vor der Volziehung, nach dem eigenen Geständniß unsrer Theologen, in Ansehung des Bandes getrennet werden können, warum sollen es

que ei: Sara, exurge, & deprecemur Deum hodie, & cras, & secundum cras: quia his tribus noctibus Deo jungimur: tertia autem transacta nocte, in nostro erimus conjugio. Lib. Tob. c. VIII. 4.

nicht auch vollzogene? Ist denn die Vollziehung der heiligen Ehe für den jungen Mann Sünde, daß er sich nach derselben, auch bei den größten Scheidungsursachen, mit einer bloßen Bett- und Tischtrennung begnügen, und durch sein übriges langes Leben wie im Höllenfeuer unschuldig Brunst leiden sollte, da er vor der Vollziehung, bei gleichen, oder auch minder wichtigen Ursachen, eine völlige Scheidung bewirken, und in einer zwoten, besseren Ehe die Absichten der Natur, des Staates und der Kirche, zu seinem zeitlich und ewigen Glücke hätte erfüllen können?

§. 94.

Wird denn, durch einen — oder etliche Beischläfe eines jungen Mannes mit seinem Weibe, sein Blut auf einmal so sehr abgekühlt

kühlt — sein Feuer auf einmal so sehr gedämpft, daß er, z. B. bei einer ewigen Raserey — ewigen Festungsstrafe ꝛc. seines Weibes, nie mehr Brunst leiden sollte? Und wenn er dann Brunst leidet, warum soll er, nach dem vom Paulus vorgetragenen Naturgesetze, nicht heurathen? Ists nicht besser heurathen, als Brunst leiden? oder gilt das nur von ledigen Leuten? muß nicht auch ein unglücklich verehelichter junger Mann, bei seinem zum z. B. rasenden — unversöhnlichen — ewig kränkelnden — des Zeugungsgeschäfts unfähigen — zur ewigen Festungsstrafe verurtheilten Weibe, eben so, und, nach Verschiedenheit des Temperaments, auch mehr Brunst leiden, als der Ledige? Und liegt es in diesem Falle nicht selbst der

Kirche daran, daß derley Brunstleidende an ihrem einzigen Heilsmittel — einer anderweitigen Ehe, nicht gehindert werden?

§. 95.

Das alles gilt von vollbrachten Ehen eben sowohl, als von den unvollbrachten. Den einzigen bedenklichen Unterschied bei den vollbrachten Ehen machen die entweder wirklich vorhandenen oder anzuhoffenden Kinder. Aber auch diese Bedenklichkeit kann die Trennbarkeit des Ehebandes nicht hindern. Lasse man für ihre Erziehung und Versorgung nur den Staat sorgen; sie werden, unter der Aufsicht und Garantie des Staates, auch bei völlig getrenntem Ehebande — wenn auch Vater und Mutter wieder anderweitig heurathen sollten — gewis besser erzogen und

ver-

versorgt werden, als sie es bisher bei den geistlicherseits veranstalteten Bett- und Tischtrennungen, geworden sind. Der Staat ist der allgemeine Vormund — ist der beste Vater seiner jungen Unterthanen. Ihm liegt zu viel an arbeitsamen, wohlgesitteten Bürgern, als daß er sich die Bildung ihres jungen Nachwuchses nicht nachdrücklichst angelegen seyn liesse, zumal, wenn, wie bei einer vorgenommenen Ehescheidung, er selbst zum unmittelbaren Vater der vorhandenen Kinder geworden, und folglich auch in alle Rechte und Pflichten eines leiblichen Vaters getreten ist.

§. 96.

Das wäre nun, nach schlichtem Menschenverstande betrachtet, alles so ganz richtig.

Aber

Aber da kommen die Theologen mit der Kirchenversammlung von Trient angezogen, welche, in der 24ten Sitzung, can. 7. gerade das Gegentheil entschieden haben soll. Die Worte des Konziliums sind: *) „Wenn „jemand sagt, daß die Kirche fehle, indem „sie gelehret hat, und lehret, daß das Ehe„band, nach der Lehre des Evangeliums

und

*) Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit & docet, juxta evangelicam & apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, & utrumque vel etiam innocentem, qui causam adulterii non dedit, non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere, mœcharique eum, qui, dimissa adultera, aliam duxerit, & eam, quæ, dimisso adultero, alii nupserit, anathema sit. „

„ und der Apostel, wegen Ehebruchs eines
„ der Ehegatten, nicht aufgelösset werden
„ könne, und daß weder Beide, noch auch
„ der Unschuldige, der keine Ursache zum
„ Ehebruch gegeben, bei Lebzeiten des an=
„ deren Gatten, zur zwoten Ehe schreiten
„ könne, und daß jener Ehebrecher, der,
„ nach entlassener Ehebrecherin, eine andere
„ heurathet, so wie auch jene, die, nach ent=
„ lassenem Ehebrecher, einen andern Mann
„ nimmt, der sey anathema. „ Da, sagen
die Theologen, ist die Unauflösbarkeit der
Ehen, auch im Ehebruchsfalle, Konzilien=
mässig entschieden, und einem jeden, der das
Ding besser wissen wollte, der Fluch auf den
Hals gewünscht.

§. 97.

§. 97.

Ich hege zu viele Ehrfurcht gegen die Väter dieser Kirchenversammlung, als daß ich ihnen die unrühmliche Absicht zumuthen sollte, einem Manne, der, zum Nutzen der Menschheit, des Staats und der Kirche, blos aus Liebe zur Wahrheit, die Wahrheit sucht, den Fluch des Allmächtigen anwünschen zu wollen. Auch bin ich so dreist nicht, die Kirche wegen dieses Kanons eines Irthums zu beschuldigen. Denn, um aufrichtig meine Meinung zu sagen, ich verstehe den ganzen Kanon nicht. Paul Sarpi und Pallavicini sagen, das Konzilium habe anfänglich die Lehre von Zulässigkeit der Ehescheidungen geradehin verdammet; da aber von den Venetianischen Botschaftern erinneret

wur=

wurde, daß die im Gebiete der Republik wohnenden unirten Griechen im Ehebruchsfalle die Ehe wirklich trennen, und wieder heurathen, habe es den Kanon so, wie er itzt ist, abgeändert, und dadurch nicht die Lehre der Griechen, sondern nur die Verwegenheit der Protestanten verdammet, als welche unsere Kirche eines Irthums beschuldigten, weil sie die Ehen wegen des Ehebruchs nicht trennte.

§. 98.

Nun verstehe ichs zwar wieder nicht, wie dieser Kanon nur die Protestanten, nicht aber die Griechen, verdammen könne, da doch die letzteren, eben sowohl als die ersteren, des Ehebruchs wegen die Ehe scheiden, und folglich diese so gut, als jene, unserer Kirche Un-

recht

recht geben, daß sie es aus gleicher Ursache nicht auch zuläßt. *) Dem sey aber wie ihm wolle. Gewis ists, daß die Griechen noch heut eben so, als zur Zeit des Tridentinischen Kirchenraths, ihre Ehen scheiden, und daß sie, dessen ungeachtet, heut so gut, als damals, für unirte — katholische Griechen allgemein gehalten werden. Dieser Kanon macht also kein Dogma; und warum sollte nur Oesterreich nicht auch katholisch seyn und bleiben können, wenn es, nach dem Beispiele der katholischen Griechen, die unglücklichen Ehen seiner Unterthanen, aus höchst wichtigen Ursachen,

*) Wie das zu verstehen sey, werden erst unsere glücklicheren Nachkömmlinge im Jahre 2440. wissen.

sachen, zum Wohl des Staates und der Kirche, zu scheiden anfienge?

§. 99.

Ueberhaupt sehe ich nicht ein, warum in diesem Stücke das Schicksal der katholischen Landesfürsten und Unterthanen schlimmer seyn sollte, als jenes der Protestantischen, welche ihre Ehen überall, nach den Grundsätzen der Natur und einer gesunden Politik, aus wichtigen Ursachen trennen, und eben dadurch glücklichere Ehen, mehrere und bessere Kinder haben, und sich im Ganzen, zeitlich und geistlicher Weise, besser dabei befinden, als wir, bei unserer Unauflösbarkeit? *)

Sie

*) Wer ein Muster der protestantischen Ehegesetze sehen will, der lese den Cod. Frideric. oder

L das

Sie scheiden ihre Ehen auch nicht muthwillig — nein, sie verehren ihre süssen Bande, so wie sie es verdienen; aber, wo die Natur selbst die Ehe für ungiltig erklärt — wo das Wohl des Staates — der einzig gerechte Maßstab der Landesfürstlichen Majestäts = Rechte — ihre Auflösung fodert, da scheiden sie selbe, um einer anderweitigen für Natur — Staat und Religion zweckmässigeren Ehe Platz zu machen, da hingegen der Katholik in den eisernen Fesseln irgend einer

das Corps de Droit pour les Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse fondé sur la raison & les constitutions du païs anno 1751. auf dem 149 Blatte. Hieber gehört auch die Verordnung, welche zu Ende des 1782. Jahrs im Brandenburgischen herauskam.

einer tollsinnigen — Ehebrecherischen — mörderischen Xantippe seine Tage verweinen, oder huren, oder an seinem eigenen Saamen zum Mörder werden, und so hier in der Hölle seyn, und dort das Erbtheil des Himmels verlieren muß.

§. 100.

Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser verordnen ja selbst, in dem unterm 16ten Jenner 1783. erlassenen Ehepatente, in der bloßen Rücksicht auf den grossen Einfluß der Ehen auf das Beste einzelner Familien sowohl, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates, §§. 50. 51. 52. ꝛc. daß die Ehen ihrer protestantischen Unterthanen, in einigen höchst wichtigen und daselbst so genau, so Vorsichtsvoll bestimmten Fällen,

auch in Ansehung des Bandes getrennet, und zwar von ihren Gerichten getrennet werden können, und, nach fruchtlos abgelaufenen Versöhnungsmitteln, sollen. Es kann also, selbst nach unserem Ehepatente, bei protestantischen Unterthanen, Fälle geben, in denen das Glück der Familien und das Wohl des Staates die völlige Scheidung fodern. Wenn aber diese Fälle bei der viel geringeren Anzahl der protestantischen Unterthanen Oesterreichs oft möglich sind, um wie viel öfter müssen sie bei den zwanzig und vielleicht mehr Millionen unserer katholischen Mitbürger vorkommen? Wenn das Wohl des Staats bei einer unglücklichen Ehe eines protestantischen Unterthanen leidet, soll es bei derley misrathenen Ehen der katho-

lischen Unterthanen nichts leiden? oder kann dem Monarchen solch' ein augenscheinlich bewiesener Schaden des Staats gleichgiltig seyn? hat er nicht gleiche Rechte, und folglich auch gleiche Verbindlichkeit, beide — protestantische und katholische Unterthanen glücklich zu machen?

§. 101.

Noch eins — die protestantischen Unterthanen haben, nach geschehener Ehescheidung, vermöge §. 55. die Freiheit, sich wieder zu vereheligen, folglich auch die Freiheit, sich eine neue Gattin, oder neuen Gatten, ohne Unterschied der geduldeten Religions-Partheyen, nach eigenem Geschmack auszuwählen. Wenn nun ein derley von der vorigen Ehe gerichtlich geschiedener Pro-

testant seine Wahl auf eine hübsche katholische Jungfrau würfe; wenn die Eltern und selbst der Magistrat diese Ehe für beide Theile sehr vortheilhaft fänden: wie — wird sie ihn heurathen dürfen, oder nicht? der bürgerliche Gesetzgeber erkläret den Werber für frey und ledig, weil es das Wohl des Staats foderte, seine vorige Ehe gänzlich zu scheiden, der Pfarrer und Gewissensrath der jungen katholischen Braut aber erkläret ihn für verheurathet, weil er, nach der herrschenden Meinung seiner Kirche, die vollbrachte Ehe für unauflöslich hält. Wird sie — wenn sie, der Vorstellungen des Pfarrers ungeachtet, ihrem Herzen und ihrer Vernunft folget, wird sie wider die Anmassungen der Geistlichkeit gehörige Unterstützung

finden? Ja — vermöge Ehepatents soll sie es; aber was thut hernach der Klerus? Nichts! — Er wird einsehen lernen, daß seine Meinung ungegründet sey; daß bisher einer dem anderen nachgeglaubet hat, ohne zu überdenken, daß sich die Natur — der Staat und selbst die Offenbarung Jesu dagegen sträuben.

§. 102.

Wir haben es bewiesen, daß sie sich in der That dagegen sträuben — bewiesen, daß die Ehe, im Stande der Natur betrachtet, auflösbar sey, und daß damals jeder Familienvater das Recht gehabt habe, seine Ehe, aus gewissen höchst wichtigen Ursachen, zu trennen — bewiesen, daß die einzelnen Familien-Häupter dies ihr ursprüngliches

Recht, bei Gründung des Staates, an den Landesfürsten übertragen haben — bewiesen, daß der Landesfürst, beim Uebergang zur katholischen Religion, dies Majestäts-Recht unmöglich habe verlieren können, daß er es folglich noch habe — bewiesen, daß viele vollbrachte Ehen der katholischen Unterthanen, eben sowohl als jeder anderen Religions-Parthey, unglücklich — äuserst unglücklich seyn können — bewiesen, daß bei unglücklichen Ehen das Wohl des Staats, wie auch der einzelnen Familien leide, so, daß der katholische Landesfürst also verbunden und berechtiget ist, die giltig geschlossenen und vollbrachten Ehen seiner katholischen Unterthanen, in solchen Fällen, auch in Ansehung des Bandes zu trennen. Wie

lan-

lange werden also wohl noch so manche rechtschaffene Katholiken, als traurige Opfer einer theologischen Meinung, in den Sklavenketten ihrer Xantippen — so manche Katholikinnen unter der eisernen Zuchtruthe ihrer ehebrecherischen Unmenschen, Kinder-Freuden- und Segenlos dahin schmachten? Vater! Vater Joseph! Du kennest den Werth der Menschheit, Du liebest Dein Volk — siehe, wir, Dein Volk, wir Deine Kinder flehen zu Dir empor — nur einen Wink, so sind die Bande des Vorurtheils zerrissen — die beleidigten Rechte der Menschheit und das Heiligthum des Ehesakraments gerettet, und wir, Dein Volk, glücklich! Zwar hast Du den Höllenstand der unglücklichen Eheopfer längst eingesehen, hast unsern

sern protestantischen Mitbürgern geholfen, und unsere Hilfe nur darum etwas länger verschoben, weil Du Deine Wohlthaten niemand wider seine Ueberzeugung aufdringen wolltest. Aber itzt hilf uns, denn wir bitten Dich aus innerster Ueberzeugung; mach' uns im Glücke unseren protestantischen Brüdern gleich, und nähere uns wieder um einen Schritt zur gewünschten Religions-Vereinigung, deren unsterblichen Ruhm die Vorsehung so sichtbarlich Dir vorbehalten zu haben anzeiget. Amen! es geschehe, Amen!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

C. XVI. 6. C9

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neupauer, Franz Xaver <<von>>,

Versuch über die Frage: Ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe, giltig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner katholischen Unterthanen in gewissen Umständen, auch in Ansehung des Bandes zu trennen?

[S.l.] 1785

J.can.p. 702
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545942-2
VD18 14517094-001